

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes



RPA Bonn



Kommunale Prüfung und Beratung

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
A	Prüfungsauftrag	1
B	Allgemeines zur Durchführung der Prüfung	2
I.	Gegenstand der Prüfung	2
II.	Art und Umfang der Prüfung	3
III.	Prüfungszeitraum und Prüfungsteam	7
C	Grundsätzliche Feststellungen	7
I.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung	7
II.	Weitere grundsätzliche Feststellungen	12
III.	Internes Kontrollsystem (IKS) und Risikofrühwarnsystem (RFS)	13
D	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	18
I.	Ordnungsmäßigkeit von Rechnungslegung und Buchführung	18
II.	Inventur und Inventar	22
III.	Örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände	24
IV.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	24
V.	Feststellungen zur Bilanz zum 31.12.2022	26
	Aktiva	26
0.	Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	26
1.	Anlagevermögen	28
1.2	Sachanlagen	28

2.	Umlaufvermögen	30
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	30
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	30
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	37
2.4	Liquide Mittel	38
	Passiva	40
2.	Sonderposten	40
2.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	40
4.	Verbindlichkeiten	44
4.7	sonstige Verbindlichkeiten	44
4.8	Erhaltene Anzahlungen	45
VI.	Feststellungen zur Ergebnisrechnung	47
VII.	Feststellungen zur Finanzrechnung	48
VIII.	Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplanes	49
IX.	Aussagen zum Anhang	51
X.	Aussagen zum Anlagenspiegel	51
XI.	Aussagen zum Forderungsspiegel	52
XII.	Aussagen zum Verbindlichkeitspiegel	52
XIII.	Aussagen zum Eigenkapitalspiegel	53
XIV.	Aussagen zum Sonderpostenspiegel	54
XV.	Aussagen zum Rückstellungsspiegel	55
XVI.	Aussagen zum Lagebericht	56
XVII.	Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage	57
E	Bestätigungsvermerk	78
Anlage	Jahresabschluss 2022	

Abkürzungsverzeichnis

Auf die Erläuterung allgemein gebräuchlicher Abkürzungen wurde verzichtet.

BKZ	Betriebskostenzuschuss
DS-Nr.	Drucksachen-Nummer
DV	Datenverarbeitung
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung NRW
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HSK	Haushaltssicherungskonzept
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie
KAG NRW	Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen
KGST	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
KrE	Kostenrechnende Einrichtung(en)
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKF-CIG	NKF-Covid-19-Isolisierungsgesetz
NKF-CUIG	NKF-Covid-19-Ukraine-Krieg-Isolisierungsgesetz
OVG NRW	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

RFS	Risikofrüwarnsystem
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAP	Fa. SAP AG (Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung)
SGB	Städtisches Gebäudemanagement
VV	Verwaltungsvorschrift(en)

A Prüfungsauftrag

Nach § 102 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind der Jahresabschluss und der Lagebericht, vor Feststellung durch den Rat, durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). Nach Abs. 3 der Vorschrift ist in die Prüfung des Jahresabschlusses die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2022 wurde von der Kämmerin am 24.05.2023 aufgestellt und von der Oberbürgermeisterin unter dem Datum vom 26.05.2023 bestätigt. Er wurde dem Rat zu seiner Sitzung am 13.06.2023 vorgelegt, der ihn dann nach Kenntnisnahme zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen hat (vgl. DS-Nr. 230989).

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat die Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 - unter Beachtung des Selbstprüfungsverbotes - teilweise begleitend geprüft. Auf Veranlassung der Rechnungsprüfung wurden seitens der Verwaltung bereits, bevor der Jahresabschluss im Entwurf erzeugt wurde, einige durch Prüfungsfeststellungen begründete Änderungen berücksichtigt.

Die Prüferinnen und Prüfer des RPA haben Zugriff auf das SAP-Verfahren, so dass eigenständig Abfragen und Auswertungen jederzeit - auch unterjährig - vorgenommen werden können. Viele Prüfungshandlungen waren aber naturgemäß erst möglich, nachdem die Zahlen endgültig feststanden. Die Dokumentation der Finanzbuchhaltung für den Jahresabschluss 2022 wurde uns

am 15.06.2023 digital in einem Dateiverzeichnis zur Verfügung gestellt; danach konnte mit der eigentlichen Prüfung des Jahresabschlusses begonnen werden.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2022 berichtet dieser Prüfungsbericht, der in Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer - IDW - (vgl. IDW PS 450) sowie der Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR Prüfungsleitlinie 260)¹ erstellt wurde.

B Allgemeines zur Durchführung der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 mit seinen in § 38 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) aufgeführten Bestandteilen.

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte liegen in der Verantwortung der Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es gemäß § 102 Abs. 3 und 5 GO NRW, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts abzugeben.

Dazu hat die Rechnungsprüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, den

¹ Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz sowie dem Anhang und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 der Stadt geprüft.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung.

II. Art und Umfang der Prüfung

Das RPA der Bundesstadt Bonn hat die Prüfung auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anwendung der vom IDR und IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Rechnungsprüfung unter Einsatz der Prüfsoftware „AuditSolutions für kommunale Prüfung“ eine am Risiko der Stadt ausgerichtete, mehrperiodisch-integrierte Prüfungsplanung u. a. auch für das Jahr 2022 erarbeitet.

Innerhalb der Planung erfolgte unter Zuhilfenahme der Prüfsoftware eine Risikoanalyse der Verwaltungstätigkeit sowie des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes, die Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen und der Prüfstrategie.

Für die Bearbeitung der Prüffelder enthält das in der Software hinterlegte Prüferhandbuch einen vollständigen Katalog an Arbeitsprogrammen, in denen die vorzunehmenden Prüfungshandlungen konkret und detailliert vorgegeben werden. Dazu gehören: Abstimmungsprüfungshandlungen, Funktionsprüfungen, analytische Prüfungshandlungen, Einzelfallprüfungen und je nach Risikoeinschätzung auch ein erweitertes Prüfungsprogramm.

Die Prüfungsplanung wurde zunächst auf der Grundlage eigener jahrelanger Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie von Auskünften der Verwaltung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren Schwerpunkte sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Dieses Programm wird im Übrigen ergänzt durch eine Vielzahl von unterjährig durchgeführten Verwaltungs- und Kassenprüfungen, die ebenfalls unter risikoorientierten Gesichtspunkten ausgewählt wurden.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Oberbürgermeisterin und der Kämmerin sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichtes waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung sowie unterjährig gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl bzw. zum Teil auf mathematisch-statistischen Verfahren.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes, ergänzt um die unterjährigen Verwaltungsprüfungen sowie den begleitenden Prüfungen zum Jahresabschluss, hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Entwicklung des Sachanlagevermögens, insbesondere der Zu-/Abgänge und der Abschreibungen
- Vollständigkeit und Höhe der Forderungen
- Zeitnahe Festsetzung der Einnahmen insbesondere der Realsteuern
- Entwicklung der Sonderposten für Zuwendungen, Beiträge und Gebührenaussgleich
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten
- Auswirkungen der Corona-Krise und des Ukraine-Krieges
- Jahresabschlussbuchungen
- Anhang
- Lagebericht

Die Ergebnis- und Finanzrechnung 2022 (differenziert nach Ertrags- und Aufwandsarten bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsarten, jeweils heruntergebrochen bis zu den jeweiligen Produktgruppen, im Einzelfall auch bis auf die Produktebene) wurden im Übrigen unter Hinzuziehung der Jahresrechnungsergebnisse 2018 bis 2021 auf Konsistenz bzw. im Hinblick auf auffällige und/oder gravierende Abweichungen hin analysiert (sog. 5-Jahres-Analyse). In einem zweiten Schritt wurden sodann die Abweichungen auf ihre sachlichen Gründe hin näher untersucht.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Prüferinnen und Prüfer wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wichtigkeit bestimmt.

Bei der Durchführung der Prüfung wurden die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Kommunalhaushaltsverordnung, die Handreichung des Innenministeriums und weitere gesetzliche Vorgaben herangezogen. Für weitergehende Fragestellungen wurden auch das Handelsgesetzbuch (HGB) und die vom IDR sowie dem IDW festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen in die Prüfungshandlungen mit einbezogen.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler mit hinreichender Sicherheit hätten erkannt werden müssen. Die Prüfdokumentation ist in ihrer Gesamtheit ausführlich in der eingesetzten Prüfsoftware „AuditSolutions für kommunale Prüfung“ digital abgebildet und hinterlegt. Die Aussagen in diesem Bericht stellen lediglich eine Zusammenfassung der Ergebnisse dar.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2022 wurde darauf geachtet, dass sich die Ansätze des Jahresabschlusses 2022 (Anfangsvermögen) schlüssig aus dem geprüften Jahresabschluss 2021 ergeben.

Die Anlagen-/Finanzbuchhaltung und die Kämmerei sowie weitere Fachbereiche, die von der Rechnungsprüfung im Nachgang zur vorgelegten Dokumentation um Beantwortung von Fragen insbesondere auch im Hinblick auf bestehende IKS-Regelungen gebeten wurden, haben zeitnah und ohne Einschränkung geantwortet. Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt.

Von einem Abschlussgespräch konnte, nach Kenntnisnahme unseres Berichtsentwurfes durch die Ämter 20 und 21, abgesehen werden.

Die Kämmerin hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 25.01.2024 schriftlich bestätigt.

III. Prüfungszeitraum und Prüfungsteam

Das Prüfungsteam wurde in den letzten Jahren intensiv im Rahmen eines modularartig aufgebauten NKF-Qualifizierungslehrgangs geschult.

An der von September 2023 bis Dezember 2023 durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses 2022 sowie der Abfassung und Erstellung des Berichtes waren beteiligt: Dr. Daniel Pütz (Prüfungsleitung), Inge Wichterich (Prüfungs-koordination), Mario Thönniges, Tanja Veit, Ute Köhler, Gabriele Steeg, Ralf Grommes, Peter Nenno und Lukas Esser.

C Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Die Oberbürgermeisterin und die Stadtkämmerin haben im Lagebericht und im Jahresabschluss die wirtschaftliche Lage der Bundesstadt Bonn beurteilt. Gemäß Ziff. 4.2.1 IDR Prüfungsleitlinie 260 hat das Rechnungsprüfungsamt zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage Stellung zu nehmen.

Folgende Kernaussagen des Lageberichts sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

- Das Jahresergebnis beläuft sich zum 31.12.2022 insgesamt auf -7.371.889,13 EUR (Fehlbetrag) und ist damit um 26.529.900,17 EUR besser ausgefallen als ursprünglich im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 (Ansatz: -33.901.789,30 EUR) erwartet.

- Der Grund für das deutlich bessere Jahresergebnis ist hauptsächlich in dem Isolierungsbetrag für die pandemie- und kriegsbedingten Haushaltsbelastungen i. H. v. 24.895.221,02 EUR (unter Berücksichtigung eines Korrekturbetrages von rd. 1,88 Mio. EUR aus dem Jahresabschluss 2021) gemäß § 5 Abs. 5 NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) zu sehen. Diese Belastungen werden jedoch auf die nachfolgenden Jahre verlagert, da sie ab dem Jahr 2026 über bis zu 50 Jahre verteilt abgeschrieben oder alternativ einmalig gegen das Eigenkapital erfolgsneutral ausgebucht werden müssen.
- Der Schuldenstand bei den Krediten für Investitionen beträgt zum 31.12.2022 insgesamt 1.251.238.507,59 EUR. Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung belaufen sich auf 667.804.743,89 EUR. Insgesamt betragen die Kreditverbindlichkeiten der Kernverwaltung rd. 1,92 Mrd. EUR.
Im Vergleich zum Vorjahr sind die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen um rd. 82.891 TEUR und die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung um rd. 46.431 TEUR gestiegen. In 2022 ist es somit zu einem deutlichen Anwachsen der Kreditverbindlichkeiten gekommen. Damit steigen auch die grundsätzlichen Risiken, die mit einer höheren Verschuldung verbunden sind. Im Zuge des Ukraine-Krieges sind die Zinsen deutlich angestiegen, auch in Zukunft muss mit höheren Zinsaufwendungen gerechnet werden.
- Im Zusammenhang mit den veräußerten Grundstücken „Joseph-Schumpeter-Allee“ sind auf Grund der Regelungen im Kaufvertrag die Kosten für die denkmalpflegerischen Untersuchungen, die Entfernung von Altlasten und Bauresten sowie der altlastenbedingte Gründungsmehraufwand zu erstatten. Für die gutachterlich prognostizierten Kosten wurde im Jahresabschluss 2017 eine Rückstellung i. H. v. 7,7 Mio. EUR gebildet, die noch besteht. Die Kosten weichen erheblich von den bei Vertragsabschluss

gutachtlich geschätzten Kosten ab und sind daher noch zu prüfen. Die Rückstellung wurde im Jahresabschluss 2020 um 3,5 Mio. EUR, im Jahresabschluss 2021 um rund 300 TEUR und im Jahresabschluss 2022 um 600 TEUR auf Grund der prognostizierten Zinslast erhöht.

- Zum 01.01.2022 bzw. 31.12.2021 wurde die Buchhaltung des Städtischen Gebäudemanagements (SGB) in den Buchungskreis 3000 im städtischen SAP-System überführt. Die Eröffnungsbilanz des SGB zum 01.01.2022 im städtischen SAP-System konnte bisher nicht fertiggestellt werden, ebenfalls nicht der Jahresabschluss 2022. Vor diesem Hintergrund war es nicht möglich die Forderungen des SGBs u. a. aus dem Betriebskostenzuschuss (BKZ) gegenüber der Bundesstadt Bonn zum 31.12.2022 zu ermitteln. Daher wurde der Mittelwert der Verbindlichkeiten aus den BKZ der letzten drei Jahresabschlüsse bzw. der Vorjahreswert für drei Forderungsarten zu Grunde gelegt und die Verpflichtungen der Bundesstadt Bonn gegenüber dem SGB in Form einer Rückstellung i. H. v. 21 Mio. EUR zum 31.12.2022 bilanziert.
- Risiken bestehen neben der Eigenkapital-Entwicklung und Verschuldung in sinkenden Erträgen bei den Steuereinnahmen, insbesondere bei der schwer prognostizierbaren Gewerbesteuer. Auf Grund der Corona-Pandemie haben sich zudem in 2022 die Einnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer gegenüber der ursprünglichen Planung (noch ohne Berücksichtigung der negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie) deutlich reduziert. Auch die Zahlungen aus den Steueranteilen der Umsatzsteuer hängen maßgeblich von der konjunkturellen Entwicklung, wie z.B. von der Arbeitslosenzahl, ab und können nicht direkt von der Stadt beeinflusst werden.

Weitere Risiken werden in der Konjunktur- und Zinsentwicklung insbesondere unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges gesehen. Die Erholung nach der Covid-19-Rezession hat zu globalen

Engpässen geführt, die einen Inflationsschub auslösten. Hinzu kommt der Preisschock für Rohstoffe nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine. Die Weltwirtschaft wuchs 2022 nur um gut 3,0 Prozentpunkte. Die deutsche Wirtschaft wurde 2022 durch den Ukraine-Krieg, hohe Energiekosten sowie Materialengpässe und Logistikprobleme in der Industrie belastet. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) wuchs lediglich um 1,9 %. Allerdings ließ das Wachstum im Verlauf spürbar nach. Im Schlussquartal schrumpfte die Wirtschaft sogar mit 0,5 % recht deutlich.

Auf Grund der stark gestiegenen Teuerung gingen die real verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte zurück, was wiederum den Konsum drückte. Die höheren Zinsen dämpften ebenfalls die Konjunktur. Diese negativen Entwicklungen haben auch spürbare Auswirkungen auf die Stadt Bonn. Der Haushalt der Stadt Bonn ist abhängig von der allgemeinen Konjunkturentwicklung des Landes, aber auch von der allgemeinen Wirtschafts- und Finanzentwicklung

Eine steigende Aufwandsbelastung ist neben den Auswirkungen der Corona-Pandemie insbesondere durch eine Reihe von Baumaßnahmen zu erwarten. Hierbei besteht - wie bei den aktuell laufenden größeren Bauprojekten (u. a. denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle) - stets das Risiko steigender Kosten und zeitlicher Verzögerungen. Neben möglichen Kostensteigerungen bei Neubau und Sanierungsvorhaben durch höhere Rohstoffkosten werden auch bei den Personalkosten Mehraufwendungen erwartet, da die zahlreichen Bauprojekte zu einem zusätzlichen Stellenbedarf führen.

Darüber hinaus muss weiterhin mit steigenden Sozialaufwendungen (z.B. für die Versorgung der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche, die Eingliederungshilfen und Integrationsassistenz) sowie mit Ausgabenbelastungen im Zusammenhang mit dem

Bonner Klimaplan, der am 23.03.2023 vom Rat beschlossen wurde, gerechnet werden.

Die Ausgestaltung der Grundsteuer ab dem Jahr 2025 und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Haushalt ist nach wie vor offen, da das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 10.04.2018 die Grundsteuer in der bisherigen Form für verfassungswidrig erklärt hatte und die Festsetzung nach den bislang geltenden Grundlagen nur noch bis einschließlich 31.12.2024 zulässig ist. Die künftige Höhe der individuellen Grundsteuer kann heute noch nicht benannt werden, da zunächst die Werte der Grundstücke und statistischen Miethöhen durch die Finanzämter zum ersten Hauptfeststellungszeitpunkt (01.01.2022) neu festgestellt werden müssen. Dies wird nach Aussage des Bundesfinanzministeriums vermutlich noch bis ins Jahr 2024 dauern.

- Chancen werden wie in den Vorjahren u. a. in der Konjunktur- und Wirtschaftsentwicklung gesehen. Trotz Corona-Pandemie verfügt der Wirtschaftsstandort Bonn über eine große Stabilität. Hierzu tragen insbesondere der gelungene Umbau der Stadt Bonn und der Region zu einem international orientierten Standort sowie die herausgehobene Funktion als zweites bundespolitisches Zentrum bei.

Im zeitlichen Verlauf der letzten Jahre zeichnete sich die Stadt Bonn im Vergleich zum Land Nordrhein-Westfalen durch eine etwas geringere Arbeitslosenquote aus. So lag die Arbeitslosenquote in der Stadt Bonn im Dezember 2022 bei 6,6 %, während sie im Land NRW 6,9% betrug. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten beträgt 188.930 (Stand zum 30.06.2022) und verdeutlicht damit den langfristig positiven Wachstumstrend in Bonn.

Darüber hinaus wird eine Chance in der Entlastung des städtischen Haushalts durch Bundes- und Landesmittel (z. B. Zuwendungen im Rahmen

unterschiedlicher Förderprogramme), der sukzessiven Umsetzung des wirkungsorientierten Haushalts und dem Modellprojekt „Kommunaler Nachhaltigkeitshaushalt“ gesehen. Grundidee und Ziel des Modellprojektes ist es, Nachhaltigkeitszielsetzungen in den kommunalen Haushalt zu integrieren, dadurch einen zielgerichteten Mitteleinsatz und daraus resultierend eine langfristige und wirkungsorientierte Nachhaltigkeitssteuerung zu ermöglichen.

Aus prüferischer Sicht vermittelt der Lagebericht ein zutreffendes Bild von der Lage der Bundesstadt Bonn zum 31.12.2022. Die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken ist plausibel und zutreffend dargestellt.

II. Weitere grundsätzliche Feststellungen

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2022 wurde seitens der Kämmerin am 24.05.2023 aufgestellt und unter dem Datum vom 26.05.2023 von der Oberbürgermeisterin bestätigt; er wurde dem Rat zu seiner Sitzung am 13.06.2023 (vgl. DS-Nr. 230989) vorgelegt.

Die Fertigstellung des Jahresabschlusses ist daher nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist erfolgt.

So wurde die in § 95 Abs. 5 Satz 2 GO NRW vorgegebene Frist zur Vorlage des Jahresabschlusses von „*drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres*“ um etwa zwei Monate überschritten; der Grundsatz der Aktualität als Ausfluss des Grundsatzes ordnungsmäßiger Buchführung ist damit formal verletzt worden.

In der Folge und auf Grund zeitlich kollidierender Prüfungshandlungen in anderen Bereichen konnte die für die Prüfung des Jahresabschlussentwurfs durch das RPA sowie die Feststellung desselben durch den Rat gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorgesehene Frist bis spätestens zum 31.12.2023 nicht eingehalten werden.

Durch das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - zurzeit liegt der Referentenentwurf vor - soll u. a. § 95 Abs. 5 GO NRW geändert und die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses von drei auf sechs Monate, d. h. bis zum 30.06. verlängert werden. Hierdurch würde sich der Zeitraum für die Prüfung des Jahresabschlusses verkürzen.

Die Verwaltung arbeitet aktuell an einem Konzept, durch das die Vielzahl von Abgrenzungsbuchungen zum Jahresabschluss mittels Anwendung einer Wertgrenze deutlich reduziert und damit eine Optimierung und Beschleunigung der Erstellung des Jahresabschlusses erreicht werden soll.

Im Zusammenspiel mit den in Rede stehenden gesetzlichen Änderungen durch ein 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (Verlängerung Frist zur Erstellung Jahresabschluss bis 30.06.) sehen wir hierin die Chance, dass die Stadt künftig innerhalb der gesetzlichen Fristgrenzen zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses bleibt.

III. Internes Kontrollsystem (IKS) und Risikofrühwarnsystem (RFS)

Nach § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der GO NRW ist es Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung, „*die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (IKS) zu überprüfen*“.

Ein IKS ist - neben RFS und Controlling - zentraler Bestandteil des kommunalen Risikomanagements. Es basiert nach Definition der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) auf systematischen Prozess- und Risikoanalysen. Auch wenn es nicht den Eintritt jedes Schadensereignisses verhindern kann, so hilft es als institutionalisiertes Steuerungselement, die Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. den Umfang möglicher Schäden zu reduzieren und die Verantwortlichen im Schadensfall vor dem Vorwurf eines Organisationsverschuldens abzusichern.

Die für ein IKS notwendigen Steuerungs-, Sicherungs- und Kontrollelemente sind vielfach bereits in der Vergangenheit geschaffen worden. Sie ergeben

sich insbesondere aus bestehenden Vorgaben wie Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Satzungen, Dienstanweisungen, Dienstanordnungen, internen Richtlinien bzw. Handlungsanweisungen, organisatorischen Regelungen oder sonstigen Verfügungen, Organigrammen, Aufbau- oder Ablaufplänen.

Darin enthalten sind u. a. auch Festlegungen zu grundlegenden Sicherheitsstandards (wie dem Vier- oder Mehr-Augen-Prinzip, der Dienst- und Fachaufsicht, Anordnungs-, Unterschriften-, Auftragsbefugnissen oder dem Grundsatz der Funktionstrennung).

Es fehlte in der Bonner Stadtverwaltung jedoch bislang an gesamtstädtisch einheitlichen Vorgaben zu Methodik, sowie Bewertungs- und Dokumentationsstandards, die notwendig sind, um flächendeckend systematisierte IKS erstellen zu können.

Vor diesem Hintergrund finden sich entsprechende Strukturen auf Basis von Prozessanalysen mit Risikobewertungen und Bewältigungsstrategien aktuell fast ausschließlich bei Dezernat II. Damit ist - wie schon bei der Prüfung der vorhergehenden Jahresabschlüsse festgestellt - ein zentraler rechnungslegungsbezogener Anteil der städtischen Prozessabläufe bereits zum Gegenstand systematischer Risikoanalysen gemacht worden.

Hinzugekommen sind im Laufe des Jahres 2021 erste IKS-Strukturen im Bereich der Ausländerabteilung der Bürgerdienste, die sich als Pilotbereich für die Einführung eines gesamtstädtischen IKS zur Verfügung stellte.

Federführend war dabei eine Steuerungsgruppe (bestehend aus Lenkungsausschuss und Projektgruppe), die der Verwaltungsvorstand bereits im Jahr 2018 eingesetzt hatte, um ein Konzept für den zukünftigen Umgang mit einem IKS in der Gesamtverwaltung zu erarbeiten (vgl. Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020). In ihr war auch das RPA vertreten.

Die im Pilotbereich gemachten Erfahrungen flossen in eine „*Handlungsempfehlung zum Umgang mit Risiken in der Stadt Bonn*“ ein, die die Projektgruppe dem Lenkungsausschuss im Herbst 2021 vorlegte. Sie enthält nicht nur detaillierte Vorschläge dazu, wie ein einheitliches IKS in der gesamten Verwaltung praktikabel implementiert und wirksam gesteuert werden kann, sondern empfiehlt auch den Aufbau eines RFS. Letzteres soll als zentrales strategisches Komplementär zum operativen IKS auf Ämterebene dienen, um die Stadt auch prozessunabhängig gegen fundamentale, gesamtstädtisch relevante Risiken abzusichern.

Hinsichtlich des Aufbaus eines einheitlichen IKS hat die Projektgruppe aus Gründen der Praktikabilität (Aufwand-Nutzen-Verhältnis) empfohlen, nicht gleich alle Prozesse der einzelnen Ämter detailliert zu analysieren, sondern anhand risikoorientierter Priorisierungen (auf Basis von Nutzwertanalysen) vorzugehen. Dabei sollen zunächst je nach Größe eines Amtes/Fachbereichs jeweils 10 bis 20 besonders risikorelevante Prozesse detailliert analysiert, visualisiert und bewertet werden. Bei Bereitstellung der dafür notwendigen personellen Ressourcen hätte dann mit einem Abschluss der gesamtstädtischen Implementierungsphase innerhalb von 2 Jahren gerechnet werden können.

Der Lenkungsausschuss hat sich diesen Empfehlungen der Projektgruppe angeschlossen und darauf geeinigt, dass das Personal- und Organisationsamt (Sachgebiet 10-12) die Implementierungsphase federführend begleiten soll. Geplant war deren Start ursprünglich zum Jahresbeginn 2023. Er musste jedoch verschoben werden, nachdem sich im Rahmen der Stellenplanfortschreibung 2023/2024 lediglich die Schaffung von zwei (anstelle der ursprünglich angestrebten vier) Stellen - noch dazu erst zum 01.01.2024 - umsetzen ließ.

Gleichwohl konnte dem Verwaltungsvorstand im Frühjahr 2023 ein „Management Summery“ zur Kenntnis gegeben werden, mit dessen Hilfe die dezidierten Handlungsempfehlungen der Projektgruppe in komprimierter Form erläutert wurden. Er beauftragte daraufhin mit Beschluss vom 25.04.23 Amt 10 mit

der „*zeitnahen Implementierung eines RFS (ab Mai 2023)*“ sowie mit der „*mittelfristigen Einführung eines Internen Kontrollsystems in einer ersten Umsetzungsstufe (ab dem Frühjahr 2024)*“.

Seither ist mit der Erhebung fundamentaler Risiken in allen Dezernaten der Verwaltung bereits die erste Implementierungsphase für ein RFS abgeschlossen worden. Auch wenn sich die anschließenden Ergebnisworkshops auf Grund organisatorischer Probleme auf Beraterseite verzögert haben, geht Amt 10 davon aus, dass diese bis Ende Januar 2024 nachgeholt werden können. Dann ließe sich auch der (bereits begonnene) Risikobericht für das gesamtstädtische RFS zeitnah finalisieren.

Ebenfalls im Frühjahr 2024 plant Amt 10 mit der Einführung eines flächendeckenden IKS zu beginnen. Hierfür sollen die bereits im Rahmen des Prozessmanagements erarbeiteten Modellierungen genutzt werden. Ein Abschluss der gesamtstädtischen Implementierung wäre dann nach unserer Einschätzung bis zum Jahr 2028 realistisch.

Bis dahin lässt sich zwar weiterhin nicht ausschließen, dass in der Verwaltung z. T. erhebliche Risiken unterschiedlichster Art weder systematisch erhoben und bewertet, noch hinreichend gesteuert werden. Hierdurch könnten sich sowohl die Wahrscheinlichkeit als auch der Umfang möglicher Schadeneintritte erhöhen. Jedoch kann mit Blick auf den bereits zum Teil abgeschlossenen Implementierungsprozess für ein RFS davon ausgegangen werden, dass noch im Frühjahr 2024 die fundamentalen gesamtstädtischen Risiken auf Basis systematischer Analysen erhoben, bewertet und steuerbar sein werden. Damit sie dann auch tatsächlich gesteuert werden, wäre es aber notwendig, noch eine klare funktionale Zuständigkeit in der Verwaltung zu definieren.

Diesbezüglich hatte der Verwaltungsvorstand bei seinem Beschluss am 25.04.23 darauf hingewiesen, dass „*die organisatorische Verortung der Aufgabe... noch ungeklärt*“ sei und „*im Nachgang*“ entschieden werden müsse.

Wir halten es bis spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem die Ergebnisse der RFS-Implementierung vollständig vorliegen (also voraussichtlich im Frühjahr 2024), für unabdingbar, eine systematische Risikosteuerung im Rahmen einer klar zu definierenden Zuständigkeit sicherzustellen.

Die städtischen Verantwortungsträger müssten sonst bei einem „*elementaren*“ Schadenseintritt u. U. nicht nur mit dem Vorwurf eines Organisationsverschuldens, sondern auch mit dem einer (zumindest) groben Fahrlässigkeit rechnen, wenn im Rahmen der RFS-Implementierung erkannte Risiken keiner angemessenen Steuerung unterworfen gewesen wären.

Mit Blick auf die „*organisatorische Verortung*“ sollte insbesondere auch berücksichtigt werden, dass ein RFS nicht vorrangig der Steuerung von Risiken auf operativer Ebene dient (die im Wesentlichen dezentral auf Ämterebene stattfinden kann). Es ist stattdessen auf fundamentale Gefahren ausgerichtet, die häufig auch unmittelbare Bedeutung für die strategische Ausrichtung der Gesamtverwaltung haben. Wir empfehlen daher, die funktionale Zuständigkeit - zumindest für die Steuerung eines RFS - im unmittelbaren Umfeld der Verwaltungsleitung anzusiedeln und möglichst auch mit einem systematischen Risikocontrolling zu verbinden.

Unabhängig vom Fortgang der erläuterten Implementierungsschritte für IKS und RFS auf gesamtstädtischer Ebene hat das RPA im Jahr 2021 in Anbetracht des gesetzlichen Prüfauftrags nach § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 GO NRW damit begonnen, im Rahmen seiner Fachprüfungen den dezentralen Umsetzungsstand von IKS- und sonstigen Risikomanagement- bzw. die bestehenden Kontrollstrukturen in den städtischen Ämtern/Fachbereichen systematisch zu erheben.

Die Ergebnisse werden dabei in den Prüfberichten anhand eines Reifegradsystems vergleichbar gemacht und nach einem einheitlichen Maßstab bewertet, um die weitere Entwicklung auch dezentral zu dokumentieren sowie fachprüferisch zu begleiten.

D Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Von einer generellen Aufgliederung und Erläuterung der Bilanzpositionen, der Gesamtergebnisrechnung und Gesamtfinanzzrechnung wird abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind. Insofern verweist die Rechnungsprüfung auf die Angaben im Anhang des Jahresabschlusses sowie die dem Lagebericht beigelegten Kennzahlen.

Unter der Gliederungsziffer V. werden nur dann Aussagen zu Bilanzpositionen getroffen, wenn nach unserer Prüfung das Ergebnis im Entwurf des Jahresabschlusses vom festzustellenden Jahresabschlussergebnis signifikant abweicht bzw. bedeutsame und wesentliche Prüfungsfeststellungen zu treffen sind. Kleinere Prüfungsfeststellungen, die für den Jahresabschluss 2022 nicht von Bedeutung sind, wurden unmittelbar mit der Anlagen- und der Finanzbuchhaltung bzw. der Stadtkämmerei und den Fachbereichen besprochen und einvernehmlich geklärt.

I. Ordnungsmäßigkeit von Rechnungslegung und Buchführung

Seit dem 01. Januar 2021 dürfen gemäß § 94 Absatz 2 GO NRW für die automatisierte Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft nur noch Hauptbuchführungsverfahren verwendet werden, die von der Gemeindeprüfanstalt NRW (GPA) zugelassen sind.

Für die bei der Stadt Bonn zur dv-technischen Unterstützung der Rechnungslegung und Buchführung nach den rechtlichen Vorgaben des NKF auch im

Berichtsjahr 2022 in diesem Sinne mit Release-Stand EHP8 eingesetzte Standard-Software SAP ERP 6.0 liegt eine entsprechende Zulassung von der GPA vor.

Zur Einnahmeverwaltung wird das SAP-Modul Public Sector Collections and Disbursement (PSCD) genutzt; die Ausgabeverwaltung erfolgt über das SAP-Modul „Vendor Invoice Manager by Open Text“ (VIM) bzw. das Modul FI (Financial Accounting - Finanzbuchhaltung).

Die grundsätzliche Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Software haben wir über eine umfassende Systemprüfung (Bericht über die DV-Prüfung zum Einsatz der SAP-Finanzbuchhaltungssoftware) im Rahmen der Ersteinführung festgestellt. Die Anpassung von Funktionen, Programmen und Berechtigungen werden begleitend im Zuge der örtlichen Regelungen für Freigabeverfahren geprüft.

In 2022 wurde das Programm CEVAS Rettungsdienst mit seinen beiden Programmteilen CEVAS RD Berichtswesen und CEVAS RD Faktura neu eingeführt, das auf Grund seiner automatisierten Schnittstellenanbindung an die o. a. Hauptbuchführungssoftware als sogenanntes DV-Vorbuchführungsverfahren ebenfalls der gesetzlichen Prüfpflicht vor Verfahrenseinsatz durch das RPA unterlag.

Hierzu wurde im Rahmen des Freigabeverfahrens die Unbedenklichkeit des Programmeinsatzes festgestellt.

Auf Grund seiner Bedeutung für den städtischen Gesamthaushalt wurde ebenso das formal bereits Ende 2021 eingeführte Personalabrechnungsverfahren SAP HCM-PY einer umfassenden nachträglichen Betrachtung unterzogen, welche die Ordnungsmäßigkeit des Programmeinsatzes bestätigte.

Über die Ergebnisse beider Prüfungen wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss berichtet.

Die im Rahmen der Einführung von SAP-HCM gewonnenen Erfahrungen mit der teilweisen Bezugnahme auf die analogen Prüfergebnisse Dritter (hier: Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Aachen) waren durchweg sehr positiv und haben letztendlich den fristgerechten Einsatz der Anwendung ermöglicht.

Daher wurde im Nachgang zur Nutzung von Synergieeffekten bei der Prüfung von in Bonn eingesetzten und bei der regio iT Aachen gehosteten Verfahren mit Wirkung vom 01.08.2022 eine diesbezügliche Kooperationsvereinbarung mit dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Aachen abgeschlossen.

Die Prüfung erstreckte sich insoweit auf sämtliche Prozessabläufe, die Auswirkungen auf die Finanzwirtschaft haben, bis hin zur Übergabe von Daten über die Schnittstelle an das eingesetzte DV-Buchführungssystem (hier SAP) in Bonn.

Wie bereits in den Vorjahren berichtet, führte die GPA vom 22.11.2018 bis 09.03.2021 eine Prüfung des IT-Profiles bei der Bundesstadt Bonn durch.

Mit den in 2021 getroffenen Feststellungen wurden dabei verschiedene Optimierungspotentiale identifiziert und seitens der GPA entsprechende Empfehlungen in den Bereichen IT-Kosten, Digitalisierung, IT-Betriebsmodell, IT-Steuerung, IT-Sicherheit und Datenschutz, Prozessmanagement und der örtlichen Rechnungsprüfung ausgesprochen.

Im Berichtsjahr 2022 wurden hiervon beispielsweise Maßnahmen im Bereich des IT-Notfallmanagements durch die Besetzung der Stelle eines IT-Notfallmanagers umgesetzt.

Ebenso wurde die Überarbeitung des Lizenzmanagements mit einer Vertragsverwaltung sowie die Planung eines Projektes zur Einführung eines Prozessmanagements initiiert.

Insgesamt handelt es sich bei den Empfehlungen überwiegend um mittel- bis langfristige Projekte, die teilweise ebenso bereits Gegenstand der IT-Strategie der Stadt Bonn sind.

Auf Grund der hierdurch gewährleisteten laufenden Validierung wird die Sicherheit der städtischen IT-Geschäftsprozesse in grundsätzlich geeigneter Art und Weise sichergestellt.

Im Jahr 2021 ist der Rechenzentrumsstandort in der Karlstraße vollständig in Betrieb genommen worden.

Wegen der wesentlichen Bedeutung dieses neuen Rechenzentrumsstandortes für die städtische IT sowie die IT-Sicherheit konnte die bereits in 2021 grundsätzlich festgestellte Angemessenheit der technischen Sicherheitsmaßnahmen durch eine Begehung vor Ort am 21.11.2022 durch Prüfer des RPA mit Vertretern der Stadtwerke Bonn und des Infrastruktur-Sachgebietes der Abteilung 10-2 verifiziert und um Kenntnisse über die baulichen und organisatorischen Gegebenheiten ergänzt werden.

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung (2023) liegt zudem für das Rechenzentrum eine Zertifizierung der InterCert Stufe 3 (Maßnahmen zur Minimierung der Ausfallzeiten des Rechenzentrums gegen Feuer, Überhitzung, Wasserschäden, Überspannung, Stromausfall sowie Einbruch) vor.

Diese Zertifizierung qualifiziert es somit als hochverfügbares Rechenzentrum mit 24/7 Betrieb.

Das Rechnungsprüfungsamt erhält regelmäßig Informationen über Erkenntnisse und Maßnahmen im Bereich IT-Sicherheit.

Darüber hinaus wird es als Mitglied im Lenkungsausschuss Digitale Transformation über alle Fokusprojekte der städtischen IT informiert und ist dort seit 2022 in den Prozess bei der Einführung neuer Verfahren - insbesondere mit Schnittstellenanbindung an das städtische Buchführungssystem SAP - implementiert.

In der Gesamtbewertung mit den Erkenntnissen aus den - gesetzlich vorgeschriebenen - unterjährigen Programmprüfungen durch das RPA war unter risikoorientierten Gesichtspunkten die Erforderlichkeit einer ergänzenden freiwilligen Prüfung der IT, entsprechend der Vorjahre, nicht gegeben.

Im Ergebnis kann auch für den Jahresabschluss 2022 konstatiert werden, dass die von der Stadt Bonn getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Rechnungslegung sowie der IT-Systeme der Stadt Bonn zu gewährleisten.

II. Inventur und Inventar

Nach der Vorschrift des § 91 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag des baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Zur körperlichen Inventur regelt § 30 Abs. 2 der KomHVO NRW, dass es bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahres keiner körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt bedarf, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann. Bei Anwendung des Buchinventurverfahrens soll das Intervall für die körperliche Bestandsaufnahme bei körperlichen beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens fünf Jahre und bei körperlichen unbeweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zehn Jahre nicht überschreiten.

Die letzte körperliche Inventur fand bei der Stadt Bonn zum 31.12.2017 statt. Diese wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2017 von uns näher betrachtet. Es wird hierzu auf die Ausführungen im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 aus Februar 2019 (Seite 18 ff.) verwiesen.

Im Ergebnis konnten wir damals für 21 Bereiche mit einem Buchwert zum 31.12.2017 von rd. 4 Mrd. EUR (= rd. 89 % des Gesamtvermögens) eine Inventur zum Stichtag bestätigen.

Bezogen auf das Gesamtergebnis der Inventur war trotz der nicht vollständigen Inventur materiell festzustellen, dass grundsätzlich keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, die zu einer im Wesentlichen unzutreffenden Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage zum 31.12.2017 führten.

In den Jahren 2018 bis 2021 wurden von der Verwaltung weitere Bestandsabgleiche vorgenommen und Sonderrichtlinien in Kraft gesetzt.

Trotz der sich noch in der Erarbeitung befindlichen Sonderrichtlinien konnte auf Grund der bereits vorgenommenen Bestandsabgleiche und aufbauend auf der Inventur zum 31.12.2017 auch für die Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 bestätigt werden, dass grundsätzlich keine Anhaltspunkte vorlagen, die zu einer im wesentlichen unzutreffenden Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage zum Abschlussstichtag führten.

Nach den Angaben im Anhang zum Jahresabschluss 2022 wurden seit dem Jahresabschluss 2017 in 20 Inventurfeldern Bestandsabgleiche durchgeführt und damit 4,3 Mrd. EUR (92,1 %) des Anlagevermögens überprüft.

Neun Sonderrichtlinien zur Inventur befinden sich in der Erarbeitung bzw. der Abstimmung. Die Sonderrichtlinien zur Inventur des Kanalnetzes und der Brücken sind im Laufe des Jahres 2023 in Kraft getreten.

Es kann damit wie in den Vorjahren auch für den Jahresabschluss 2022 eine im Wesentlichen zutreffende Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Bonn zum 31.12.2022 angenommen werden.

III. Örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände

Nach § 36 Abs. 4 KomHVO NRW ist in einer örtlichen Abschreibungstabelle für die Erfassung des Werteverzehrs in Form von Abschreibungen die wirtschaftliche Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen zu bestimmen. Grundlage hierfür bildet die vom Innenministerium bekannt gegebene „NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände“, die für verbindlich erklärt wurde.

Die Bundesstadt Bonn hat unter Berücksichtigung dieser Vorgaben eine örtliche Abschreibungstabelle erstellt, in der die Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögensgegenstände individuell festgelegt sind. Dabei wurde der vorgegebene Rahmen grundsätzlich eingehalten. Soweit in Einzelfällen Festlegungen abweichend von oder in Ergänzung der Rahmentabelle vorgenommen wurden (z. B. Anpassung der Nutzungsdauer von Bäumen), ist dies bonnspezifisch sachlich begründet und daher aus prüferischer Sicht nicht zu beanstanden.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat sich im Übrigen davon überzeugt, dass die Bestimmung der Nutzungsdauern so vorgenommen wurde, dass eine Stetigkeit für künftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird.

IV. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung, die Gesamtfinanzzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten sowie das Eigenkapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet; für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden in den von uns geprüften Stichproben vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden einzeln in der Teilfinanzrechnung ausgewiesen.

Die Bundesstadt Bonn hat gemäß § 4 Abs. 2 KomHVO NRW produktorientierte Ziele festgelegt sowie Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung bestimmt.

Zum Stand der Projektarbeit zur Einführung des wirkungsorientierten Haushalts, durch den eine verbesserte Steuerung und damit ein verbesserter Einsatz der Ressourcen erreicht werden soll, wird auf die Ausführungen im Lagebericht (Seite 29 ff.) verwiesen.

Zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit hat die Stadt entsprechend § 17 KomHVO NRW eine Kosten- und Leistungsrechnung aufgebaut. Die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung sind als interne Leistungsbeziehungen in den Teilergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsmäßigen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

**V. Feststellungen zur Bilanz zum 31.12.2022
(gegliedert nach Bilanzpositionen)**

Der Jahresabschluss wurde auf Basis der rechtlichen Grundlagen und im Wesentlichen unter Beachtung der geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften aufgestellt. Die Bilanzgliederung entspricht den Vorgaben des § 42 KomHVO NRW in der Bezeichnung der Posten.

Die Nummerierung der nachfolgenden Feststellungen orientiert sich an dem vorgelegten Bilanzentwurf. Weil nicht zu allen Bilanzpositionen Feststellungen von uns zu treffen waren, bedingt dies, dass das Inhaltsverzeichnis und die Gliederung von der numerischen Abfolge her an einigen Stellen Lücken enthält.

Aktiva	31.12.2022 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	5.309.671.431,12
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	5.309.671.431,12

0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	31.12.2022 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	59.591.817,65
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	59.591.817,65

Am 01.10.2020 ist das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz-NKF-CIG)“ in Kraft getreten. Das NKF-CIG dient laut Ausführungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG NRW) dazu, die in den kommunalen Haushalten entstandenen bzw. entstehenden Mindererträge und Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren, um die kommunalen Haushalte auch in den Folgejahren tragfähig zu halten und so die kommunale Handlungsfähigkeit abzusichern.

Für den Jahresabschluss 2022 waren darüber hinaus nach Änderung und Umbenennung des NKF-CIG in das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein Westfalen“ (NKF-CUIG) zum 15.12.2022 auch die kriegsbedingten Belastungen zu erfassen.

Die pandemie- und kriegsbedingten Haushaltsverschlechterungen sollen konkret oder in einer Nebenrechnung ermittelt, als außerordentlicher Ertrag gebucht und in der Bilanz in einem gesonderten Posten vor dem Anlagevermögen (Bilanzierungshilfe) aktiviert werden. Die Bilanzierungshilfe wird beginnend im Haushaltsjahr 2026 über längstens 50 Jahre abgeschrieben. Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig; alternativ kann die Bilanzierungshilfe einmalig im Jahr 2025 ergebnisneutral gegen das Eigenkapital ausgebucht werden.

Die Meldungen der Fachbereiche an die Kämmerei über die corona- und kriegsbedingten Abweichungen (Mindererträge, Mehraufwendungen, Minderaufwendungen, Mehrerträge) in 2022 sind im Anhang zum Jahresabschluss in Listenform dargestellt (Seite 46 ff.). Hierbei ist nach den Erläuterungen im Anhang von der „genauen Ermittlung“ gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 NKF-CUIG Gebrauch gemacht worden. Die nicht im Rechnungswesen abgebildeten Mindererträge und -aufwendungen wurden durch Nebenrechnungen festgestellt (s. Anhang Seite 10).

In der Summe standen corona- und kriegsbedingten Mehrerträgen/Minderaufwendungen in Höhe von - 38.756.569,77 EUR Mehraufwendungen/Mindererträge in Höhe von 65.533.027,66 EUR gegenüber. Für die damit festgestellten übersteigenden pandemiebedingten Mehrerträge/Minderaufwendungen („Überschuss“) zum 31.12.2022 in Höhe von **26.776.457,89 EUR** wurde eine Bilanzierungshilfe durch Buchung eines außerordentlichen Ertrags in selber Höhe gebildet.

Aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 war darüber hinaus noch eine Korrekturbuchung in Höhe von 1.881.236,87 EUR (Minderung Bilanzierungshilfe) im Jahresabschluss 2022 nachzuholen.

Die Bilanzierungshilfe wurde danach zum 31.12.2022 in der Summe um 24.895.221,02 EUR von 34.696.596,63 EUR auf 59.591.817,65 EUR erhöht.

Auf Grund unserer Prüfungshinweise wurden die Angaben der Fachbereiche in einigen Positionen korrigiert. Hierdurch erhöht sich die Bilanzierungshilfe um 353.648,85 EUR auf insgesamt 59.945.466,50 EUR.

Da sich dieser Korrekturbedarf nicht wesentlich auf den Jahresabschluss 2022 auswirkt, kann er im Jahresabschluss 2023 nachgeholt werden.

1. Anlagevermögen	31.12.2022 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	4.944.748.135,50
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	4.944.748.135,50

1.2 Sachanlagen	31.12.2022 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	3.318.867.495,07
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	3.318.867.495,07

Im Wege einer Datenanalyse sind die Veränderungen der Bilanzkonten des Sachanlagevermögens ausgewertet und auffällige Entwicklungen hinterfragt worden. Es ergaben sich hierbei keine Feststellungen.

Seit der ersten Jahresabschlussprüfung 2011/2012 verfolgen wir die Aufarbeitung von „Altfällen“ im Bereich der Anlagen im Bau. Die von uns als „Altfälle“ bezeichneten Anlagen im Bau sind dadurch gekennzeichnet, dass auf den Anlagen im laufenden Jahr bzw. den beiden vorangegangenen Jahren (d. h. für den Jahresabschluss 2022 seit 2020) keine Bewegungen mehr zu verzeichnen waren. Eine diesbezügliche Auswertung zum 31.12.2022 zeigte in der Summe 219 Anlagen mit einem Wert von rd. 22,4 Mio. EUR.

Die Anzahl der Altfälle hat sich im Vergleich zum Stand 31.12.2021 von 174 auf 219 erhöht, der Wert der Fälle sank um rd. 6,4 Mio. EUR.

Auch wenn wir nicht verkennen, dass es sich im Verhältnis zur Bilanzposition Anlagen im Bau mit einem Wert von rd. 270,9 Mio. EUR bei den Altfällen nur um einen Bruchteil handelt, erfordert die Anzahl der aufzuarbeitenden Fälle und der damit einhergehende Arbeitsaufwand weiterhin gezielte Maßnahmen. Trotz unserer jährlichen Hinweise ist kaum eine Besserung festzustellen. Nicht aktivierte Vermögensgegenstände führen dazu,

- dass die Abschreibungen nicht in den Ergebnisrechnungen ab Inbetriebnahme der Vermögensgegenstände gebucht werden, sondern erst in späteren Abschlüssen, d. h. mit zeitlichem Verzug.
- dass die erhaltenen Anzahlungen nicht als Sonderposten den Anlagegütern zugeordnet und damit in den Ergebnisrechnungen nicht entsprechend der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst werden können. Hierdurch fehlen die Erträge bzw. werden sie mit zeitlichem Verzug in späteren Abschlüssen berücksichtigt.
- dass sich Schwierigkeiten bei den Inventurarbeiten ergeben.

2. Umlaufvermögen	31.12.2022 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	265.712.632,69
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	265.712.632,69

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2022 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	242.760.999,73
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	242.760.999,73

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	31.12.2022 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	130.086.731,12
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	130.086.731,12

Weiterhin Probleme bei der zeitnahen Festsetzung der Grundsteuer

Innerhalb dieses Bilanzpostens werden u. a. alle zum Jahresultimo vorhandenen offenen Grundsteuerforderungen sowie die von der Vollstreckungsbehörde beizutreibenden öffentlich-rechtlichen Forderungen abgebildet.

Bereits im Prüfungsbericht zur „Prüfung der zeitnahen Festsetzung von Realsteuern“ aus April 2016 wurde festgestellt, dass es bei der Bearbeitung von Grundsteuerermessbescheiden erhebliche Rückstände (4.540 Fälle zum 22.03.2016) gab.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2022 wurde uns auf Anfrage vom Steueramt (Amt 21-3) mitgeteilt, dass mittlerweile sogar 8.041 (zum 25.11.2022) und damit nur geringfügig weniger unerledigte Fälle als zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2021 (8.328 Fälle zum 31.12.2021) zur Bearbeitung anstanden. Dabei sei laut der zuständigen Abteilungsleitung zu beachten, dass sich die Rückstände zunächst bis Juli 2022 auf 9.458 aufgebaut hatten

und der Abbau der Rückstände nun nach fortschreitender Einarbeitung neuen Personals und organisatorischer Umstellung konsequent angegangen wurde. Eine derart lange Bearbeitungszeit ist jedoch u. E. problematisch. Der Erfassungs- und Veranlagungsprozess zur Festsetzung der Grundbesitzabgaben sollte mit Blick auf eine möglichst zeitnahe Ertragsrealisierung funktional deutlich verbessert werden. Die gemeinsam mit Amt 10 hierzu angestoßene Personalbedarfsevaluation wurde im November 2021 abgeschlossen. Sie ergab für den Bereich Grundbesitzabgaben einen zusätzlichen Bedarf von 5,78 Vollzeitäquivalenten. Drei Stellen wurden seitdem zur Verfügung gestellt, jedoch konnte bislang nur eine besetzt werden. Die Einrichtung der übrigen Stellen erfolgt über die Stellenplanfortschreibung; die Besetzungsverfahren laufen entsprechend der verwaltungsweiten Vorgehensweise derzeit. Insofern ist die dringend erforderliche sukzessive Abarbeitung der Bearbeitungsrückstände ab dem Jahr 2024 zu erwarten, was von uns nachgehalten wird.

Hohe Anzahl an unbearbeiteten Fällen im Bereich der Verwaltungsvollstreckung und damit latente Verjährungsgefahren

Deutlich schwieriger ist die derzeitige Lage bei der städtischen Vollstreckungsbehörde. Diese ist beim Kassen- und Steueramt als Sachgebiet 21-12 angesiedelt und für gerichtliche Zwangsverfahren, Amtshilfeersuchen fremder Kassen, Verwaltungszwangsverfahren und den Vollziehungsdienst zuständig, um öffentlich-rechtliche Forderungen beizutreiben. Schon im September 2019 bei der Prüfung zum Jahresabschluss 2018 war aufgefallen, dass es im Bereich der Vollstreckung auf Grund einer ungewöhnlich hohen Personalfluktuaton sowie krankheitsbedingter Personalengpässe Bearbeitungsrückstände gab. Daher wurde von Amt 10 über den Stellenplan hinaus der Einsatz von zwei Verstärkungskräften bewilligt. Parallel dazu wurde zum 01.01.2020 die neue Vollstreckungssoftware „ABIT PhinAVV“ in Betrieb genommen.

Die Rückstände im Bereich der Vollstreckung wurden durch einen höheren Arbeitsaufwand resultierend aus der Einführung der neuen Vollstreckungssoftware sowie verschiedene durch die COVID-19 Pandemie begründete Vollstreckungsstopps verstärkt. Zwar konnten bis September 2020 bei der Vollstreckung alle vakanten Stellen im mittleren Dienst wiederbesetzt werden. Eine in diesem Bereich durchgeführte Schwerpunkprüfung im Jahr 2022 hat jedoch ergeben, dass fehlende Auswertungsmöglichkeiten und weitere Hürden in der neuen Vollstreckungssoftware weiterhin die tägliche Arbeit erschweren. Daher bestehen auch zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung nicht unerhebliche Bestände an unbearbeiteten Fällen, die eine zeitnahe Ertragsrealisierung für den städtischen Haushalt deutlich gefährden.

Zum 31.12.2022 bestand ein um die befristeten und unbefristeten Niederschlagungen bereinigter Betrag an offenen Forderungen in der Vollstreckung von 41.625.322,93 EUR. Gleichzeitig wurde laut händisch geführter Excel-Tabelle des Fachamtes im Jahre 2022 bis zum 31.12.2022 ein Betrag von 9.670.810,00 EUR an offenen Forderungen beigetrieben. Damit konnten 2022 insgesamt 20,8 % der offenen Forderungen realisiert werden. Die Entwicklung dieser Kennzahl lässt sich der folgenden Tabelle entnehmen.

Jahr	Offene Forderungen Betrag zum 31.12. in EUR	Beigetriebene Forderungen Betrag bis zum 31.12. in EUR	Beitreibungsquote in %
2019	31.861.926,35	4.861.234,00	15,3
2020	44.503.369,45	5.282.528,00	11,9
2021	39.853.903,68	9.351.317,00	23,5
2022	41.625.322,93	9.670.810,00	20,8
2023 ²	38.466.959,81	8.963.212,00	23,3

² zum 23.10.2023.

Neben der händischen Erfassung der Geldeingänge in der Vollstreckung hat sich Amt 21 - der Prüfungsbemerkung aus unserem Bericht entsprechend - mit der Auswertung entsprechender Zahlen aus dem SAP-Modul PSCD auseinandergesetzt. Im Ergebnis konnten für das Haushaltsjahr 2022 mittels Durchleuchtung der Zahlungsflüsse nach Maßnahme-Nummern zwei Summen ermittelt werden.

Die erste Summe in Höhe von 7.479.594,84 EUR beinhaltet alle Beträge, die Schuldner nach Vollstreckungsmaßnahmen in der Vollstreckungssoftware PhinAVV unter Angabe der dort generierten Maßnahme-Nummer im Verwendungszweck der Überweisung gezahlt haben.

Die zweite Summe in Höhe von 10.295.704,72 EUR beinhaltet u. a. Zahlungen, die auf Grund aktiver Vollstreckungshandlungen ohne Angabe einer Maßnahmen-Nummer im Verwendungszweck geleistet wurden (tatsächliche Vollstreckungsfälle). Ebenfalls enthalten sind jedoch auch Beträge, bei denen die Forderung bereits an die Vollstreckung abgegeben wurde, jedoch vor der Zahlung noch keine aktiven Vollstreckungshandlungen durchgeführt wurden (fiktive Vollstreckungsfälle).

In Summe bedeutet dies für das Haushaltsjahr 2022 einen Betrag an beigetriebenen Forderungen in Höhe von 17.775.299,56 EUR sowie eine Beitreibungsquote von 42,7 %.

Doch auch die Beitreibungsquote der offenen Forderungen in der Vollstreckung kann nicht als alleinige Kennzahl herangezogen werden. Auch kleinere Forderungsbeträge mit kurzen Verjährungsfristen müssen Beachtung finden. Die Verjährungsfristen für die Vollstreckung von Forderungen sind entsprechend der Forderungsart in verschiedenen Rechtsvorschriften geregelt und unterscheiden sich hierbei nach Art der Forderung (z. B. nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, der Abgabenordnung oder dem Sozialgesetzbuch X); sie können zwischen drei und dreißig Jahren liegen.

Bei den offenen Forderungen mit dreijähriger Verjährungsfrist besteht nach unserer Ansicht ein erhöhtes Ausfallrisiko. Auch nach unserer Schwerpunktprüfung bestätigt das Fachamt das Vorliegen von Verjährungsrisiken. In welcher Höhe bzw. in welchem Umfang ggf. noch werthaltige Forderungen regelmäßig auf Grund von Verjährung verloren gehen, kann wegen fehlender Auswertungsmöglichkeiten weiterhin nicht ermittelt werden, was u. E. nicht akzeptabel ist.

Um dem zu begegnen, soll über die Stellenplanfortschreibung im Haushaltsjahr 2024 eine Stelle für die „dv-technische Administration der Fachsoftware und Auswertungen im Rahmen des Forderungsmanagements sowie ADV-Verbindungsstelle“ besetzt werden. Mithilfe dieser soll die Arbeit mit der bestehenden Vollstreckungssoftware bis zur Umstellung des aktuellen SAP-ERP-Systems auf SAP S/4 HANA fortentwickelt werden. Im Rahmen des ERP-Umstellungsprojekts soll geprüft werden, inwieweit PhinAVV weiterverwendet werden kann, oder ob eine alternative, ggf. geeignetere Vollstreckungssoftware angeschafft wird oder das unmittelbar in SAP S/4 HANA integrierte Vollstreckungsmodul für das kommunale Forderungsmanagement genutzt werden kann.

Dabei gewonnene Verbesserungspotentiale sollen bei der geplanten Anpassung der DA 21.11 (Dienstanweisung für den Vollziehungsdienst der Stadtkasse Bonn) und dem daran anschließenden Aufbau eines IKS für diesen Bereich berücksichtigt werden.

Das Kassen- und Steueramt hat nach eigener Aussage ein hohes Eigeninteresse künftig ein aussagekräftiges Reporting sowie ein risiko- und wirtschaftlichkeitsorientiertes Forderungsmanagement für die Vollstreckung zu generieren.

So wurden zuletzt Konzepte zum Umgang mit Altfällen sowie für die Aufwandssteuerung bei neuen Vollstreckungsfällen erarbeitet. Nach verwaltungsinterner Abstimmung wurden die Konzepte in seiner Sitzung am 12.12.2023 durch

den Verwaltungsvorstand beschlossen, sodass sie ab dem 01.01.2024 Anwendung finden sollen. Die Thematik wird durch das Rechnungsprüfungsamt eng begleitet und kontinuierlich weiterverfolgt.

Veranlagungsrückstände und Zahlungsverjährung im Fachbereich Elternbeiträge des Amtes 51

Ein Beispiel, anhand dessen die Verjährungsproblematik im Hinblick auf einen einzelnen Bereich greifbar wird, stellt der Fachbereich Elternbeiträge innerhalb des Amtes 51 dar. Auf eine Anfrage des Rechnungsprüfungsamtes vom 28.10.2021 teilte der entsprechende Fachbereich mit, dass dort zum 31.12.2020 Veranlagungsrückstände vorlagen, die verschiedenen Fallkonstellationen zuzuordnen seien.

Die Elternbeiträge sind abhängig vom Jahreseinkommen der Eltern für das jeweilige Kalenderjahr, in dem der Elternbeitrag anfällt. Daher muss grundsätzlich nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensüberprüfung stattfinden.

Die Frist zur Veranlagungsverjährung beträgt vier Jahre, so dass die rückwirkende Anpassung der Elternbeiträge für z. B. das Veranlagungsjahr 2018 nur bis zum 31.12.2022 möglich war. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in diesen Fällen keine Forderung festgesetzt wurde, sondern nur, dass keine abschließende Überprüfung der korrekten Höhe der Forderungen erfolgt ist. Ob es einen Schaden zu Lasten der Bundesstadt Bonn gibt, und wenn ja, in welcher Höhe, kann nicht beziffert werden. Der Fachbereich hat bereits durch Einführung eines Controllings umfangreiche Änderungen veranlasst, die unter anderem regelmäßige Auswertungen sowie ein internes Kontrollsystem mit regelmäßigen stichprobenhaften Prüfungen umfassen. Zum 31.12.2022 bestanden nur noch zwei Fälle (31.12.2020: 625 Fälle, 31.12.2021: 371 Fälle), bei denen eine abschließende Einkommensüberprüfung für das verjährende Jahr 2018 bis zum 31.12.2022 nicht erfolgt war.

Die vom Fachbereich eingeführten Änderungen sind folglich geeignet, die Verjährung von Veranlagungsfällen künftig zu vermeiden, was wir an dieser Stelle positiv hervorheben möchten.

Darüber hinaus hat die Elternbeitragsstelle jedoch zum 31.12.2022 weitere 25 Fälle (31.12.2020: 139 Fälle, 31.12.2021: 70 Fälle) einer zweiten Fallkonstellation mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 55.379,22 EUR (31.12.2020: 51.467,48 EUR, 31.12.2021: 60.979,79 EUR) festgestellt, bei denen zwar ein Elternbeitrag festgesetzt wurde, dieser jedoch von den Beitragspflichtigen nicht gezahlt wurde und die Forderung letztlich auf Grund eingetretener Zahlungsverjährung unbefristet niedergeschlagen werden musste. In einem dieser Fälle (31.12.2020: 17 Fälle, 31.12.2021: 5 Fälle) wurde eine Niederschlagungsüberprüfung seitens der Fachstelle nicht angestoßen. In 23 Fällen (31.12.2020: 99 Fälle, 31.12.2021: 57 Fälle) wurden jedoch durch den Vollstreckungsdienst des Kassen- und Steueramtes keine Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet oder die Niederschlagungsüberprüfungen nicht bearbeitet.

Um die Verjährung der festgesetzten, jedoch noch nicht beglichenen Forderungen zu verhindern, hat die Fachstelle daher begonnen, selbst die Beitragspflichtigen per Postzustellungsurkunde an die offenen Forderungen zu erinnern und somit die Verjährung zu hemmen. Dies erfolgt auf Grund des erheblichen Mehraufwandes lediglich bei den Fällen, denen in Kürze die Verjährung droht. Hier wird damit von Amt 51 ein Teil der Aufgaben des Kassen- und Steueramtes übernommen, was nicht nur unter Zuständigkeitsgesichtspunkten problematisch ist.

Die verwaltungsintern abgestimmten Konzepte zum Umgang mit Altfällen sowie für die Aufwandssteuerung bei neuen Vollstreckungsaufträgen sollen auch hier für Abhilfe sorgen.

2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	31.12.2022 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	63.010.201,77
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	63.010.201,77

Privatrechtliche Forderungen gegen die Bonn Conference Center Management GmbH (BonnCC)

Bei der Betrachtung des Sachkontos 174105 (privatrechtliche Forderungen gegen verbundene Unternehmen) im Jahresabschluss 2021 fiel uns auf, dass sich die Forderungen in den vorangegangenen zwei Jahren jeweils in etwa verdoppelt hatten (2019: 6,7 Mio. EUR, 2020: 14,2 Mio. EUR) und zum 31.12.2021 28,3 Mio. EUR betragen.

Dies war darauf zurückzuführen, dass auf Grund eines technischen Fehlers die Verrechnung zwischen Forderungen gegenüber der BonnCC (Sachkonto 174105) und Zahlungen der BonnCC (Sachkonto 379115, Erhaltene Anzahlungen PSCD) nicht funktionierte. Bei einer korrekten Verrechnung der Forderungen und Einzahlungen hätte für 2021 nur ein Saldo an offenen Forderungen in Höhe von 4.939.566,36 EUR in die städtische Bilanz übernommen werden dürfen. Die Verrechnung aller offenen Belege konnte im Nachgang zur Jahresabschlussprüfung 2021 für den Jahresabschluss 2022 korrigiert werden. Zudem werden die Forderungen und Zahlungen nun wieder automatisiert verrechnet, sodass sich die privatrechtlichen Forderungen auf das Niveau der vorangegangenen Jahre reduziert haben und das Konto 174105 zum 31.12.2022 einen korrekten Saldo von 5.312.267,93 EUR ausweist.

Die im Jahresabschluss 2021 festgestellte Bilanzverlängerung liegt damit im Jahresabschluss 2022 nicht mehr vor.

2.4 Liquide Mittel	31.12.2022 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	21.797.230,82
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	21.797.230,82

Bei diesem Bilanzposten werden alle kurzfristig verfügbaren Bar- und Buchgeldguthaben angesetzt. Die Bilanzsumme setzt sich vor allem - wie auch im Anhang der Bilanz dokumentiert - aus den Beständen der Bankkonten, Termingeldanlagen, Beständen der Schulgirokonten und der Schulsparbücher sowie den Handvorschüssen zusammen. Im Rahmen der Prüfung wurde geschaut, ob die einzelnen Bestände durch Nachweise dokumentiert waren und bestätigt werden können. Dies traf auf die bilanzierten Bar- und Buchgeldbestände inklusive der Schulgirokonten, Schulsparbücher und Handvorschüsse grundsätzlich zu.

Es waren jedoch folgende zwei Feststellungen zu treffen:

Das Sachkonto 181000 (Girokonto 11312 der Sparkasse KölnBonn) wies zum Bilanzstichtag einen negativen Wert in Höhe von -10.756,30 EUR aus. In den Fällen, in denen ein gemeindliches Bankkonto einen negativen Bestand aufweist, besteht in der Regel entsprechend § 42 KomHVO NRW (siehe auch Handreichungen des Innenministeriums NRW zu § 41 GemHVO, 7. Auflage, Seite 3720) eine gemeindliche Verbindlichkeit aus einem Kontokorrentkredit in entsprechender Höhe. In der Vergangenheit wurden solche Werte demnach als Verbindlichkeit auf dem Sachkonto 331800 (Liquidität aus Bankkonten) ausgewiesen. Eine Buchung blieb im geprüften Jahresabschluss für das genannte Konto jedoch aus, da Amt 21 diesbezüglich keinen Prüfschritt in der Terminplanung hatte, und der Sachverhalt somit während der Jahresabschlussarbeiten nicht auffiel.

Durch die fehlende Buchung des negativen Bestandes auf dem Girokonto in die Verbindlichkeiten ergab sich eine Minderung der Liquidien Mittel und somit eine Bilanzverkürzung in Höhe von 10.756,30 EUR. Zukünftig ist vorgesehen, die Bankkonten in die Bilanzstruktur differenziert nach Soll-/Haben-Saldo einzubinden, sodass eine automatisierte Ausweisung im Umlaufvermögen bzw. in den Verbindlichkeiten erfolgt. So wären keine zusätzlichen manuellen Buchungen mehr notwendig. Amt 21 wird einen entsprechenden Handlungsvorschlag erarbeiten.

Da sich die fehlerhafte Abbildung des negativen Kontenbestandes nicht wesentlich auf den Jahresabschluss 2022 auswirkt, kann von einer Korrektur abgesehen werden.

Darüber hinaus fiel auf, dass ein von Amt 21 im Jahr 2022 eingerichtetes Girokonto nicht in den Liquidien Mitteln, sondern in den geleisteten Anzahlungen (Sachkonto 178200) bilanziert war. Dieses Konto wurde für Amt 10 eingerichtet, um eigenverantwortlich Testbuchungen für Online-Dienstleistungen gemäß dem Onlinezugangsgesetz vornehmen zu können. Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 befanden sich auf diesem Girokonto 864,52 EUR.

Durch die fehlende Ausweisung des Girokontos in den Liquidien Mitteln waren diese um 864,52 EUR zu gering ausgewiesen, die geleisteten Anzahlungen entsprechend zu hoch (Aktivtausch). Amt 21 sagte zu, das Konto zukünftig im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten in die Liquidien Mittel (Sachkonto 183110) umzubuchen. Zusätzlich wird in Zusammenarbeit mit Amt 10 ein Buchungskonzept für den Umgang mit diesem Girokonto erstellt.

Da sich der fehlende Ausweis des Girokontos ebenfalls nicht wesentlich auf den Jahresabschluss 2022 auswirkt, kann auch hier von einer Korrektur abgesehen werden.

Passiva	31.12.2022 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	5.309.671.431,12
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	5.309.671.431,12

2. Sonderposten	31.12.2022 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	996.625.950,80
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	996.625.950,80

2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	31.12.2022 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	5.339.014,94
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	5.339.014,94

Gemäß § 44 Abs. 6 KomHVO NRW sind Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen (KrE), die nach § 6 KAG ausgeglichen werden müssen, am Ende eines Kalkulationszeitraumes als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.

Die Unterdeckungen der Einrichtungen sind in den Anhängen zu den Jahresabschlüssen dargestellt.

Mit seiner Entscheidung vom 17.05.2022 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) die bis dahin gefestigte Rechtsprechung zu den Grundlagen der Gebührenkalkulation grundlegend geändert. Nach Bekanntwerden des Urteils gab es eine Zeit lang Unsicherheit darüber, welche kalkulatorischen Kosten und welcher kalkulatorische Zinssatz in die städtischen Gebührenkalkulationen für das Jahr 2023 und die zukünftigen Kalkulationen einfließen dürfen.

Nach der letzten Änderung des KAG NRW zum 15.12.2022 besteht nun gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KAG NRW ein Wahlrecht, ob ein einheitlicher Nominalzinssatz für Eigen- und Fremdkapital angesetzt oder eine getrennte Verzinsung von Fremdkapital und Eigenkapital vorgenommen wird. Auf Grundlage dieses Gesetzes darf die durch das OVG NRW verworfene Betriebserhaltungskonzeption daher mit geänderten Parametern wieder (wie bisher) angewendet werden.

Auf Grund der gesetzlichen Änderungen und der Entscheidung zur zukünftigen Zinsgestaltung führten die Ämter 66, 21 und 20 für die Jahre 2017 bis 2023 Neukalkulationen der Abwasser-, Straßenreinigungs- und Abfallbeseitigungsgebühren sowie eine Überarbeitung der vorliegenden BAB 2017 bis 2022 durch, die der Rat in seiner Sitzung am 23.03.2023 beschloss (DS-Nr.: 230376, 230307, 230333).

Es ist nach den Ausführungen zum KAG bei diesen Nachkalkulationen für zurückliegende Jahre nicht zulässig, bei den ursprünglichen Prognosedaten zu bleiben und lediglich die neuen kalkulatorischen Zinssätze anzuwenden. Vielmehr musste bei den Nachkalkulationen zwingend mit den tatsächlichen Zahlen (Kosten und Erlösen) gearbeitet werden. Folglich entstanden bei diesen Nachkalkulationen keine Über- oder Unterdeckungen, die ggf. an das Folgejahr weiterzugeben wären.

In der Folge sind in der städtischen Bilanz ausgewiesene Sonderposten aus Gebührenüberdeckungen in Höhe von 3.539.088,51 EUR ertragswirksam aufzulösen. Dies hat die Verwaltung für den Jahresabschluss 2023 vorgesehen.

Der Gesamtbetrag schlüsselt sich wie folgt auf:

Sonderposten Stadtentwässerung	2.947.309,50 EUR
Sonderposten Abfallbeseitigung	484.100,86 EUR
Sonderposten Straßenreinigung	107.678,15 EUR

Nach dem sogenannten Wertaufhellungsprinzip sind im gemeindlichen Jahresabschluss noch Erkenntnisse über wirtschaftliche Verhältnisse der Gemeinde zu berücksichtigen, die ihr im Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des abgelaufenen Haushaltsjahres und dem gesetzlich bestimmten letzten Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses für dieses Haushaltsjahr (31. März des Folgejahres) bekannt werden.

Bei den auf Grund des OVG-Urteils vom 17.05.2022 sowie der Änderung des KAG NRW zum 15.12.2022 erforderlich gewordenen Nachkalkulation der Betriebsabrechnungen, die vom Rat am 23.02.2023 beschlossen wurden, handelt es sich um Erkenntnisse, die unter Beachtung des Wertaufhellungsprinzips im Jahresabschluss 2022 hätten Berücksichtigung finden müssen.

Die Auflösung der Sonderposten ist in diesem Fall auf Grund des ihr zu Grunde liegenden Sachverhaltes von ungewöhnlicher Natur und nicht Gegenstand der gewöhnlichen laufenden Geschäftstätigkeit der Verwaltung. Die Auflösung hätte daher als außerordentlicher Ertrag gebucht werden müssen.

In der Folge sind die Sonderposten Gebührenaussgleich im Jahresabschluss 2022 um rd. 3,5 Mio. EUR zu hoch und die außerordentlichen Erträge zu gering ausgewiesen. Da sich dieser Korrekturbedarf nicht wesentlich auf den Jahresabschluss 2022 als Ganzes auswirkt, kann er im Jahresabschluss 2023 nachgeholt werden.

Für das Jahr 2022 liegen für die KrE Rettungsdienst und Märkte die endgültigen Betriebsabrechnungen 2022 vor. Bei der KrE Rettungsdienst führte die Prüfung dieser zu einer erforderlichen Erhöhung des Sonderpostens um - 17.959,80 EUR. Für die KrE Märkte war die Prüfung zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung zwar noch nicht gänzlich abgeschlossen, aus der endgültigen Betriebsabrechnung ergab sich aber eine deutliche Verringerung der Überdeckung in Höhe von 207.022,01 EUR.

Da die endgültigen/korrigierten Betriebsabrechnungen des Jahres 2022 nach Erstellung des Jahresabschlusses vorgelegt wurden, konnten die Korrekturen der Sonderposten nicht mehr im Jahresabschluss 2022 berücksichtigt werden; sie werden im Jahresabschluss 2023 korrigiert.

Für die KrE Friedhofs- und Begräbniswesen fehlen immer noch die endgültigen Betriebsabrechnungen für die Jahre 2021 und 2022. Auf Grund dessen können die gebuchten Sonderposten für den Gebührenaussgleich für diese Bereiche nicht testiert werden.

Grundsätzlich ist die Terminplanung der Jahresabschlussarbeiten so aufgestellt, dass vor Ermittlung der Betriebsergebnisse durch die Fachbereiche alle Buchungen erledigt sind, die Einfluss hierauf haben könnten.

Wie bereits in den letzten Berichten über die Prüfung der Jahresabschlüsse dargestellt, können die kostenrechnenden Einrichtungen erst dann ihre Betriebsergebnisse abschließend ermitteln, wenn alle Buchungen eines Jahresabschlusses erledigt sind. Hierbei sind für die Einrichtungen insbesondere auch die internen Kostenverrechnungen, die im Jahresabschluss naturgemäß als Letztes gebucht werden, entscheidend. Hierdurch ergeben sich Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten, die regelmäßig zu Korrekturbedarfen der Sonderposten für den Gebührenaussgleich oder zum Ausweis der Unterdeckungen im Anhang führen.

Während die Sonderposten in der Regel im nachfolgenden Jahresabschluss korrigiert werden, wird auf eine Korrektur der Angaben zu den Kostenunterdeckungen im Anhang und eine Erwähnung in den Berichten zu den Jahresabschlussprüfungen verzichtet.

4. Verbindlichkeiten	31.12.2022 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	2.207.411.335,71
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	2.207.411.335,71

4.7 sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2022 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	122.148.203,82
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	122.148.203,82

Die Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ weist alle Positionen aus, die nicht unter einer der vorhergehenden Positionen im Bereich der Verbindlichkeiten erfasst werden konnten. Insgesamt haben die sonstigen Verbindlichkeiten einen Anteil von rd. 5,53 % an den Gesamtverbindlichkeiten.

Die Bilanzposition weist zum 31.12.2022 einen im Vergleich zum Vorjahr um rd. 21,05 Mio. EUR verringerten Bestand von 122,15 Mio. EUR. Dies liegt hauptsächlich daran, dass zum 01.01.2022 die Buchhaltung des Städtischen Gebäudemanagements (SGB) in einen Buchungskreis im städtischen SAP-System überführt wurde und die Eröffnungsbilanz des SGB zum 01.01.2022 im städtischen SAP-System nicht bis zum Stichtag fertiggestellt werden konnte. Infolgedessen liegt auch kein Jahresabschluss für 2022 vor. Der Betriebskostenzuschuss (BKZ), der regulär die Forderungen des SGB gegenüber der Bundesstadt Bonn zum 31.12. des Haushaltsjahres darstellt, stand somit nicht fest. Um die Darstellungen der Verbindlichkeiten aus dem BKZ trotzdem im Jahresabschluss abzubilden, wurde eine Rückstellung gemäß § 37 Abs. 5 KomHVO NRW gebildet.

Zur Berechnung der Höhe der Rückstellung wurde für alle Kategorien von Forderungen des SGB, die wertmäßig stark schwanken, angenommen, dass der

sich ergebende Wert im Jahresabschluss 2022 ein Mittelwert der Bestände der drei Vorjahresabschlüsse (2019 bis 2021) sei. Bei den Kategorien „sonstige Rückstellungen (ATZ, Urlaub, Überstunden, etc.)“ sowie „Rückstellungen Gute Schule“ bzw. „Rückstellungen Gute Schule 2021“ wurde abweichend davon der Bestand zum 31.12.2021 zu Grunde gelegt. Der prognostizierte Wert des BKZ zum Stichtag 31.12.2022 lag gemäß diesen Prämissen bei 20.652.960,84 EUR und in dieser Höhe wurde eine Rückstellung bilanziert.

4.8 Erhaltene Anzahlungen	31.12.2022 Betrag in EUR
Ergebnis Entwurf Jahresabschluss	111.523.512,83
Ergebnis festzustellender Jahresabschluss	111.523.512,83

Unter der Bilanzposition „Erhaltene Anzahlungen“ werden insbesondere zweckgebundene, investive Zuwendungen ausgewiesen, die bis zur Fertigstellung und Aktivierung des mit der Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes als Verbindlichkeit zu bilanzieren sind. Die Zuordnung der erhaltenen Anzahlungen als Sonderposten ist dabei grundsätzlich von der Aktivierung der geförderten Vermögensgegenstände (Anlagen im Bau) erforderlich.

Die zweckgebundenen, investiven Zuwendungen, die einen Anteil von rd. 64,92 % an der Bilanzposition haben, waren u. a. bereits ein Schwerpunkt des Prüfprogramms im Jahresabschluss 2019.

Wie im Bericht über die Jahresabschlussprüfung 2019 dargestellt, zeigte sich, dass einige Themenbereiche trotz vorliegender, abgestimmter Buchungskonzepte noch immer nicht abgeschlossen werden konnten. Hierzu gehört auch die Aufarbeitung des Themenkomplexes „Ökokonto“ (Ausgleichsbeiträge nach dem Bundesnaturschutzgesetz) mit der jedoch in 2022 begonnen wurde.

So wurden Ausgleichsbeiträge i. H. v. 860.385,40 EUR für Eingriffe in Natur und Landschaft, die bisher als erhaltene Anzahlungen bilanziert waren, den Ausgleichsmaßnahmen als Sonderposten zugeordnet. Es handelt sich um Maßnahmen wie den Neubau eines Radweges an der B56 bzw. den Umbau der Kreuzung am Herrengarten. Zudem wurden bislang pauschal gebildete, d.h. keinem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnete, Sonderposten überprüft und einzelnen Vermögensgegenständen zugeordnet. Weiterhin nicht als Sonderposten zugeordnet bleibt ein Betrag i. H. v. 2,47 Mio. EUR in den erhaltenen Anzahlungen, der in den nächsten Jahren aufzuarbeiten ist.

Unter den erhaltenen Anzahlungen befinden sich zudem offene Posten im Geschäftsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie in Höhe von 19.447,46 EUR aus dem Jahr 2006. Hierbei handelt es sich um Spenden für Spielplätze bzw. Spielgeräte. Die Nutzungsdauertabelle der Bundesstadt Bonn sieht für Spielgeräte (Wippe, Rutsche, Schaukel, Klettergerät) eine Nutzungsdauer von 10 Jahren und für Spiel- und Bolzplätze eine Nutzungsdauer von 15 Jahren vor. Sowohl die Spielgeräte als auch die Spielplätze wären somit selbst bei einer Anschaffung und Herstellung in 2008 bereits abgeschrieben und bei einer Buchung der Sonderposten korrespondierend hierzu diese bereits aufgelöst. Durch die Abschreibung wird keine Zuordnung der Spenden zu einzelnen Vermögensgegenständen mehr möglich sein. Aus dem SAP-System sind zudem keine weitergehenden Informationen zu Vermögensgegenständen ersichtlich.

Die Verbindlichkeiten in Höhe von 19.447,46 EUR sind daher ertragswirksam als Eröffnungsbilanzkorrektur gegen die allgemeine Rücklage auszubuchen. Auf Grund der fehlenden Wesentlichkeit für den Jahresabschluss 2022 kann die Korrekturbuchung im Jahresabschluss 2023 nachgeholt werden.

VI. Feststellungen zur Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung weist die Aufwendungen und Erträge des abgelaufenen Haushaltsjahres nach und bildet damit das Ressourcenaufkommen sowie den Ressourcenverbrauch für den entsprechenden Zeitraum ab.

Die Aufwendungen und Erträge werden danach grundsätzlich in der Periode gebucht, in der sie wirtschaftlich verursacht worden sind. Hierdurch wird die Ermittlung des Jahresergebnisses verursachungsgerecht auf das Haushaltsjahr als Periode bezogen.

Die Ergebnisrechnung unterscheidet zwischen dem ordentlichen Ergebnis, dem Finanzergebnis sowie dem außerordentlichen Ergebnis. Damit wird gezeigt, inwieweit die Erträge und Aufwendungen auf der „normalen“ laufenden Verwaltungstätigkeit beruhen oder durch außerordentliche Ereignisse entstanden sind. Das nachgewiesene Jahresergebnis wird entweder als Jahresüberschuss oder als Jahresfehlbetrag in die gemeindliche Bilanz übernommen.

Gemäß § 39 Abs. 3 KomHVO NRW ist die Gemeinde zudem verpflichtet, nachrichtlich die Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet wurden. Durch diesen Ausweis soll verdeutlicht werden, in welcher Höhe Erträge und Aufwendungen nicht in das Jahresergebnis einbezogen sind.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind alle wesentlichen Sachkonten daraufhin untersucht worden, ob sich gravierende Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr oder sonstige „Auffälligkeiten“ ergaben. Diese wurden im Einzelnen hinterfragt. Im Ergebnis konnten für alle identifizierten Fälle nachvollziehbare Gründe festgestellt werden. Darüber hinaus haben wir eine Vielzahl ergebniswirksamer Buchungen im Rahmen der Prüfung der jeweiligen Bilanzpositionen näher betrachtet.

Die Ergebnisrechnung 2022 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von - 7.371.889,13 EUR ab und fällt damit um 26.529.900,17 EUR geringer aus als erwartet. Der hierfür maßgebliche Sachverhalt ist die gemäß § 5 Abs. 5 NKF-CUIG vorgenommene Neutralisierung der corona- und kriegsbedingten Haushaltsbelastungen durch Bildung einer „Bilanzierungshilfe“ (vgl. Ausführungen unter D V.) mittels Buchung eines außerordentlichen Ertrags für 2022 in Höhe von 26.776.457,89 EUR.

Das Jahresergebnis wurde in der Bilanz korrekt unter dem Eigenkapital abgebildet.

Unter Berücksichtigung von Wesentlichkeits- und Wirtschaftlichkeitsaspekten ergab die Prüfung - auch unter Beachtung der getroffenen Feststellungen - keine zwingende Notwendigkeit, Korrekturen noch im Jahresabschluss 2022 zu buchen. Diese werden - sofern erforderlich (vgl. Ausführungen unter D V.) - im Jahresabschluss 2023 vorgenommen und vom Rechnungsprüfungsamt nachgehalten.

VII. Feststellungen zur Finanzrechnung

Die Finanzrechnung soll Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage der Stadt geben und dabei auch die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes (Liquide Mittel) sowie den Kreditbedarf für Investitionen der Gemeinde aufzeigen. Sie bezieht sich auf die betriebswirtschaftlichen Rechengrößen „Einzahlungen“ und „Auszahlungen“ und erfasst alle Geschäftsvorfälle, die den Zahlungsmittelbestand verändern.

Abweichungen zwischen einzelnen Positionen der Ergebnis- und Finanzrechnung sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass nicht jeder finanzwirksame Vorgang auch ergebniswirksam ist bzw. nicht jeder ergebniswirksame Vorgang auch finanzwirksam.

Darüber hinaus basieren Ergebnis- und Finanzrechnung auf unterschiedlichen Rechengrößen und damit einhergehend unterschiedlichen Prinzipien, so dass zwangsläufig keine Übereinstimmung von Ergebnis- und Finanzrechnung besteht.

Die Finanzrechnung der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2022 entspricht hinsichtlich Ansatz, Bewertung und Ausweis den gesetzlichen Vorschriften. Das Ergebnis der Finanzrechnung wird unter der Bilanzposition „Liquide Mittel“ ausgewiesen.

VIII. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplanes

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist gemäß § 102 Abs. 3 GO NRW u. a. zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die Haushaltssatzung ist für die Haushaltswirtschaft von zentraler Bedeutung. Sie enthält u. a. die Festsetzung des Haushaltsplanes als Grundlage für die Haushaltswirtschaft. Der Haushaltsplan ist als Ausdruck des politischen Willens für die Haushaltsführung intern verbindlich.

Die Ursprungsansätze im jeweiligen jährlichen Haushaltsplan erfahren durch Ermächtigungsübertragungen sowie unterjährig durch die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Mittel, die Inanspruchnahme von Deckungsringen und die Mittelbereitstellung von zweckgebundenen Einnahmen auf die Ausgabe-seite zulässige Änderungen, die zu sog. fortgeschriebenen Ansätzen führen. Die betragsmäßige Umsetzung der Haushaltspläne steht in engem Zusammenhang mit der inhaltlichen Umsetzung der von der Politik beschlossenen produktbezogenen Ziele und Kennzahlen. Inwieweit diese von der Verwaltung im Ergebnis realisiert werden konnten, stand nicht im Fokus der Prüfungshandlungen.

Die Verwaltung hat die Fachbereiche aufgefordert, Abweichungen von mehr als 1 Mio. EUR bezogen auf die Summe der Erträge und Aufwendungen je Produktgruppe zu erläutern. Die Ergebnisse der Abweichungsanalyse sind im Anhang unter den Erläuterungen zur Ergebnisrechnung dargestellt.

Im Rahmen der risikoorientierten Prüfungsplanung sind die Zahlen des Jahresabschlusses 2022 auf der Basis von Produktgruppen ergänzend durch die Fachprüfenden daraufhin untersucht worden, ob es zu auffälligen Entwicklungen bei den Erträgen und Aufwendungen sowie im Hinblick auf Haushaltsplanansätze und Ist-Ergebnis gekommen ist. In Einzelfällen wurde Auffälligkeiten nachgegangen; die Ergebnisse sind unter D V. dieses Berichts dargestellt. Bei der Analyse gewonnene Erkenntnisse werden im Übrigen im Rahmen der jährlichen risikoorientierten Prüfungsplanung berücksichtigt.

Die Abweichung zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (rd. 343 Mio. EUR) und dem Ist-Ergebnis (rd. 164 Mio. EUR) beträgt rd. 179 Mio. EUR und hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr (2021: -131 Mio. EUR) erneut erhöht (2020: -64,2 Mio. EUR). Die Abweichung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass es bei Investitionen z. B. auf Grund von langwierigen Entscheidungsprozessen oder sonstigen Umständen aber auch wegen fehlenden Personals zur Umsetzung von Baumaßnahmen zu zeitlichen Verzögerungen kommen kann, die in der Folge auch zu hohen investiven Ermächtigungsübertragungen führen (z. B. bei den Finanzstellen: 5660012069100 Seilbahn Bonn, 5230701281000 BK Stadthalle GO, 5610012079000 Zukunft Radverkehr, 5201001291000 Gebäudemanagement (SGB)).

Die sich regelmäßig jährlich zeigenden Abweichungen zwischen den Haushaltsansätzen für Investitionen und den Ausgaben machen es u. E. unabdingbar, verstärkt darauf zu achten, Mittel nur in der Höhe zu veranschlagen wie sie auch kassenmäßig tatsächlich benötigt werden; dies insbesondere bei der Bereitstellung zusätzlicher Planungsmittel.

IX. Aussagen zum Anhang

Der Anhang ist gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW als Bestandteil des Jahresabschlusses u. a. dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt. Allgemeine Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung des Anhangs bilden § 45 KomHVO NRW sowie weitere Einzelschriften in der Kommunalhaushaltsverordnung NRW.

Im Rahmen der Prüfung getroffene Feststellungen wurden zwischenzeitlich umgesetzt. Die Änderungen sind in dem nunmehr als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2022 berücksichtigt.

Ein Anlagen-, Forderungs-, Verbindlichkeiten- und Eigenkapitalpiegel (§ 45 Abs. 3 KomHVO NRW) sowie ein Sonderposten- und Rückstellungsspiegel sind dem Anhang beigefügt. Ferner ist eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen angehängt. Wir verweisen hierzu auf die nachfolgenden Ausführungen.

Die Jahresabschlüsse der rechtlich unselbständigen Stiftungen, die als Anlage dem Anhang beigefügt sind, sind Gegenstand einer gesonderten Prüfung.

X. Aussagen zum Anlagenspiegel

Gemäß § 45 Abs. 3 KomHVO NRW ist dem Anhang u. a. ein Anlagenspiegel beizufügen.

Der Anlagenspiegel entspricht hinsichtlich Gliederungstiefe und Darstellungsform den formalen Anforderungen des § 46 KomHVO NRW.

Die rechnerische Prüfung sowie der Abgleich mit den einzelnen Bilanzpositionen/-konten und Sachkonten ergab hinsichtlich der Immateriellen Vermögensgegenstände, der Sachanlagen und der Finanzanlagen keine Feststellungen. Abweichungen sind im Anhang zum Jahresabschluss (Seite 89) erläutert.

XI. Aussagen zum Forderungsspiegel

Im Forderungsspiegel sind gemäß § 47 Abs. 1 KomHVO NRW die Forderungen der Gemeinde nachzuweisen; er ist mindestens entsprechend § 42 Abs. 3 Nummern 2.2.1 und 2.2.2 KomHVO NRW zu gliedern.

Zusätzlich ist nach § 47 Abs. 2 KomHVO NRW neben dem Gesamtbetrag zum Bilanzstichtag eine Gliederung der Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren vorzunehmen.

Der Forderungsspiegel zum Jahresabschluss 2022 ist gemäß der Anlage 25 zur „VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW“ aufgebaut und entspricht damit den gesetzlichen Anforderungen. Erläuterungen zum Forderungsspiegel befinden sich im Anhang zum Jahresabschluss auf Seite 90.

Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Angaben der Forderungen in der Bilanz überein und konnten im Rahmen der Prüfung nachvollzogen werden. Der Forderungsspiegel gibt unter Angabe der Restlaufzeiten eine ausreichende Übersicht über den Stand der städtischen Forderungen zum 31.12.2022.

XII. Aussagen zum Verbindlichkeitspiegel

Gemäß § 45 Abs. 3 KomHVO NRW ist dem Anhang zum Nachweis der Verbindlichkeiten ein Verbindlichkeitspiegel nach § 48 KomHVO NRW beizufügen.

Der Verbindlichkeitspiegel zum Jahresabschluss 2022 ist gemäß der Anlage 27 zur „VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW“ aufgebaut und entspricht formal den gesetzlichen Anforderungen.

Erläuterungen zum Verbindlichkeitspiegel sind auf der Seite 90 im Anhang zum Jahresabschluss 2022 zu finden. Im Rahmen der Prüfung wurden die jeweiligen Werte und die Zuordnungen zu den Restlaufzeiten nachvollzogen. Feststellungen ergaben sich nicht.

XIII. Aussagen zum Eigenkapitalpiegel

Durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurde in § 95 Abs. 4 Nr. 3 GO NRW die Verpflichtung zur Erstellung eines Eigenkapitalpiegels aufgenommen, der erstmalig im Jahresabschluss 2019 der Bundesstadt Bonn erstellt wurde. Der Eigenkapitalpiegel entspricht den „VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW“ (Anlage 26).

Durch den Eigenkapitalpiegel soll der Stand und die Entwicklung des gemeindlichen Eigenkapitals aufgezeigt werden (vgl. hierzu auch Erläuterungen zum Eigenkapitalpiegel im Anhang zum Jahresabschluss 2022, Seite 90).

Im Muster wird allerdings eine Spalte für die Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW (Erträge/Aufwendungen aus Abgang/Veräußerung von Vermögensgegenständen und Wertveränderungen Finanzanlagen) ausgewiesen, daneben aber nur eine Spalte für die Veränderungen der Sonderrücklage. Damit bleiben nach den Spaltenüberschriften die Beträge unberücksichtigt, die neben den Sachverhalten des § 44 Abs. 3 KomHVO NRW ansonsten mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden (z. B. nachträgliche Korrekturen zur Eröffnungsbilanz).

Im Jahresabschluss 2019 wurde der Eigenkapitalpiegel insoweit von der Verwaltung überarbeitet, als dass eine zusätzliche Spalte „Weitere Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage“ eingefügt wurde. Hierdurch ist die Veränderung des Eigenkapitals lückenlos und schlüssig nachvollziehbar.

Für die Eigenkapitalpiegel wurde seitdem in allen Jahresabschlüssen entsprechend verfahren.

XIV. Aussagen zum Sonderpostenspiegel

Nach den Regelungen der KomHVO NRW ist der Sonderpostenspiegel keine Pflichtanlage zum Jahresabschluss, ein solcher ist jedoch dem Jahresabschluss der Stadt Bonn wie in den Vorjahren beigelegt.

In den Ausführungen der 7. Handreichung zu § 43 Abs. 5 GemHVO (ab 01.01.2019 § 44 Abs. 5 KomHVO NRW) wird als Grundgliederung des Sonderpostenspiegels die Bilanzgliederung empfohlen, die in einem Teil A um die Veränderung im Haushaltsjahr und in einem Teil B um eine zeitliche Komponente nach Laufzeiten erweitert werden könnte.

Der städtische Sonderpostenspiegel für das Jahr 2022 weist eine Untergliederung entsprechend der Bilanz aus und stellt die Zugänge und Abgänge sowie die Abschreibungen, Zuschreibungen und kumulierten Abschreibungen zum 31.12.2022 dar.

Die Sonderposten für den Gebührenaussgleich sind nicht enthalten. Durch eine Fußnote wird darauf verwiesen, dass der Sonderpostenspiegel mittels Auswertung „Anlagengitter“ erstellt wurde und damit Buchungen aus dem Bereich der Finanzbuchhaltung nicht berücksichtigt sind. Der Sonderpostenspiegel enthält danach nur solche Sachverhalte, die in Bezug zu einem Vermögensgegenstand stehen und aus dem SAP-System heraus generiert werden konnten. Hinsichtlich der Sonderposten Gebührenaussgleich enthält der Anhang jedoch ausführliche Erläuterungen.

Es wird in der Darstellung des Sonderpostenspiegels nicht vollumfänglich das Muster aus der Handreichung angewandt. Die Verwaltung verzichtet darauf, den „Teil B“ darzustellen, aus dem sich die Restlaufzeiten ablesen lassen würden. Dies wird damit begründet, dass hierfür im SAP-System keine Standardauswertung vorgesehen ist und eine manuelle Berechnung erforderlich wäre.

Die Darstellung des Sonderpostenspiegels für die Stadt Bonn ist u. E. dennoch vertretbar; sie korrespondiert mit den Abschreibungen der Vermögensgegenstände. Eine bessere Nachvollziehbarkeit der Veranschlagung von Abschreibungen, der Auflösung von Sonderposten sowie der Zusammenhänge zwischen diesen Haushaltspositionen - was lt. Handreichung u. a. der Zweck eines Sonderpostenspiegels ist - könnte nach unserer Einschätzung nur dann erreicht werden, wenn auch hinsichtlich der Abschreibungen im Anlagenspiegel eine Darstellung der Restlaufzeiten vorgenommen würde. Dies sieht das verbindliche Muster für den Anlagenspiegel jedoch nicht vor. Der Verzicht hierauf im Sonderpostenspiegel ist daher vertretbar (vgl. hierzu auch Erläuterungen zum Sonderpostenspiegel im Anhang zum Jahresabschluss 2022, Seite 91).

XV. Aussagen zum Rückstellungsspiegel

Das Beifügen eines Rückstellungsspiegels zum Jahresabschluss ist grundsätzlich nicht gesetzlich vorgeschrieben, wird jedoch von der Handreichung für Kommunen empfohlen und auch aus Sicht der Rechnungsprüfung - insbesondere aus Transparenzgründen - positiv bewertet.

Der Aufbau des Rückstellungsspiegels orientiert sich formal überwiegend an der in der Handreichung für Kommunen dargestellten Abbildung. Amt 21 hat darüber hinaus die vorgenommenen Umbuchungen auf Bestandskontenebene, die nicht ergebniswirksam sind, separat ausgewiesen.

Die jeweiligen Beträge und Bewegungen im Haushaltsjahr konnten nachvollzogen werden und sind korrekt abgebildet. Der Rückstellungsspiegel stellt in übersichtlicher Form die Entwicklung der Rückstellungen dar. Für weitere Ausführungen verweisen wir auf die im Anhang dargestellten „Erläuterungen zum Rückstellungsspiegel“ (Seite 92).

XVI. Aussagen zum Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichtes haben wir anhand der Vorschriften des § 49 KomHVO NRW vorgenommen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Bundesstadt Bonn vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung sind aus prüferischer Sicht zutreffend dargestellt. Im Ergebnis entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften des § 49 KomHVO NRW.

Im Rahmen der Prüfung getroffene Feststellungen wurden zwischenzeitlich umgesetzt. Die Änderungen sind in dem nunmehr als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2022 berücksichtigt.

XVII. Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

Die dem Lagebericht beigefügten NKF-Kennzahlen basieren auf dem Runderlass „NKF-Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen“³ des Innenministeriums vom 01.01.2008. Das darin enthaltene Kennzahlenset wird zur Analyse und Beurteilung der Haushaltswirtschaft sowie der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage herangezogen und wurde seinerzeit von den Aufsichtsbehörden, der Gemeindeprüfungsanstalt sowie Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung erarbeitet.

Im Folgenden stellen wir die Kennzahlen dar, die für die Bewertung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage herangezogen werden und damit auch der strategischen Steuerung dienen können. Die Kennzahlen sowie entsprechende Erläuterungen finden sich zudem im Lagebericht zum Jahresabschluss 2022 (Seite 32 ff.).

Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation		31.12.22	31.12.21	31.12.20
Aufwandsdeckungsgrad	(Ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen) x 100	98,9 %	101,2 %	99,7 %
Eigenkapitalquote 1	(Eigenkapital / Bilanzsumme) x 100	20,4 %	21,1 %	21,1 %
Eigenkapitalquote 2	(Eigenkapital + Sonderposten Zuwendungen und Beiträge) x 100 / Bilanzsumme	38,6 %	39,9 %	40,6 %
Fehlbetragsquote / Überschussquote	(negatives) Jahresergebnis x (-) 100 / (Ausgleichsrücklage + Allg. Rücklage)	0,7 %	3,1 %*	2,2 %

*Überschussquote

³ RdErl. d. Innenministeriums v. 1.10.2008, 34 - 48.04.05/01 - 2323/08.

Aufwandsdeckungsgrad



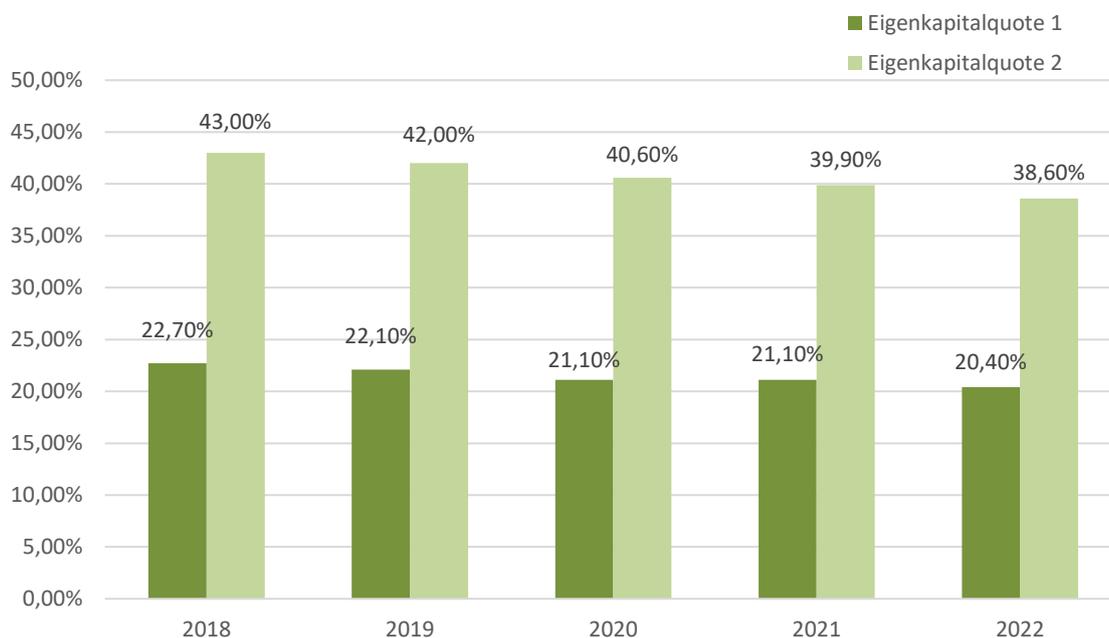
Der Aufwandsdeckungsgrad gibt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden. Im Jahr 2022 liegt der Aufwandsdeckungsgrad mit 98,90% unter 100 %, da die ordentlichen Aufwendungen die ordentlichen Erträge um rd. 16,9 Mio. EUR übersteigen.

Anzumerken ist, dass im Zusammenhang mit dem Haushaltsausgleich auch das Finanzergebnis mit -18,9 Mio. EUR zu berücksichtigen ist, welches das Jahresergebnis schmälert. Im Haushaltsjahr 2022 wurde daher ein Jahresergebnis von -7,37 Mio. EUR erzielt. Dies wurde trotz außerordentlichen Erträge i. H. v. 28,4 Mio. EUR erzielt, die aus der Isolierung pandemie- und kriegsbedingter Haushaltsbelastungen nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) resultieren. Diese müssen jedoch ab dem Jahr 2026 auf bis zu 50 Jahre verteilt abgeschrieben werden und belasten damit zukünftige Jahresergebnisse. Sie können alternativ einmalig gegen das Eigenkapital erfolgsneutral ausgebucht werden. Vor diesem Hintergrund muss es künftig

weiterhin das Ziel sein, ein höheres ordentliches Ergebnis bzw. einen höheren Aufwandsdeckungsgrad zu erreichen, damit das negative Finanzergebnis und die Belastungen aus der Abschreibung der Isolierungshilfe entsprechend kompensiert werden können.

Das Jahresergebnis 2022 ist damit insgesamt um 26.529.900,17 EUR besser als ursprünglich im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 veranschlagt.

Eigenkapitalquote 1 und 2



Die Eigenkapitalquote misst den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital. Die Eigenkapitalausstattung gilt u. a. *„als Indikator für die kommunale Substanz ..., die bei haushaltswirtschaftlichen Fehlbeträgen für eine Inanspruchnahme zur Verfügung steht.“*⁴

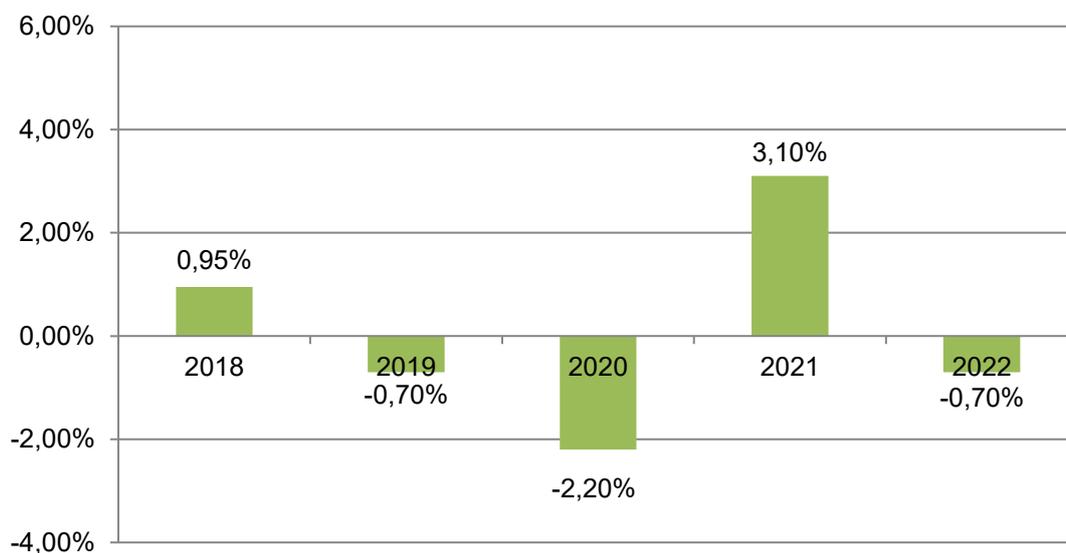
Während die Eigenkapitalquote 1 lediglich das bilanzielle Eigenkapital berücksichtigt, werden in die Ermittlung der Eigenkapitalquote 2 auch die

⁴ Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: Neues Kommunales Finanzmanagement - Handbuch zum NKF-Kennzahlenset NRW, S. 17 (nachfolgend: NKF-Handbuch).

Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen einbezogen, die ebenfalls Eigenkapitalcharakter haben.

Das Eigenkapital ist gegenüber dem Vorjahr gesunken und beträgt nun 20,40 %. Im Gegensatz zum Jahr 2021 (Jahresüberschuss 34,1 Mio. EUR) ist das Jahresergebnis im Jahr 2022 mit - 7,37 Mio. EUR negativ (Jahresfehlbetrag). Ursprünglich waren sogar 49,69 Mio. EUR bzw. 34,89 Mio. EUR (nach Abzug globaler Minderaufwand) Jahresfehlbetrag geplant. Die ursprünglich geringere Einschätzung des Jahresergebnisses ist ebenfalls mit den außerordentlichen Erträgen zur Neutralisierung coronabedingter Haushaltsbelastungen bzw. Haushaltsbelastungen aus dem Ukrainekrieg durch die Inanspruchnahme des § 5 Abs. 5 NKF-CUIG zu begründen. Die außerordentlichen Erträge werden jedoch in den folgenden Jahren dem Eigenkapital zur Last fallen. Um die Quote positiv zu steigern, muss es Ziel sein, positivere Jahresergebnisse zu erreichen. Dies gilt ebenfalls für die Eigenkapitalquote 2. Diese ist trotz der Bilanzierungshilfe weiter gesunken und beträgt nun 38,60 %.

Fehlbetragsquote / Überschussquote



Die Fehlbetragsquote (Jahre 2019, 2020 und 2022) gibt Auskunft „über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil.“⁵ Der Fehlbetrag bezieht sich hierbei auf die allgemeine Rücklage sowie die Ausgleichsrücklage. Im Jahr 2022 konnte trotz Bilanzierungshilfe keine Überschussquote erreicht werden, so dass ein Ausgleich durch die Ausgleichsrücklage erfolgen muss.

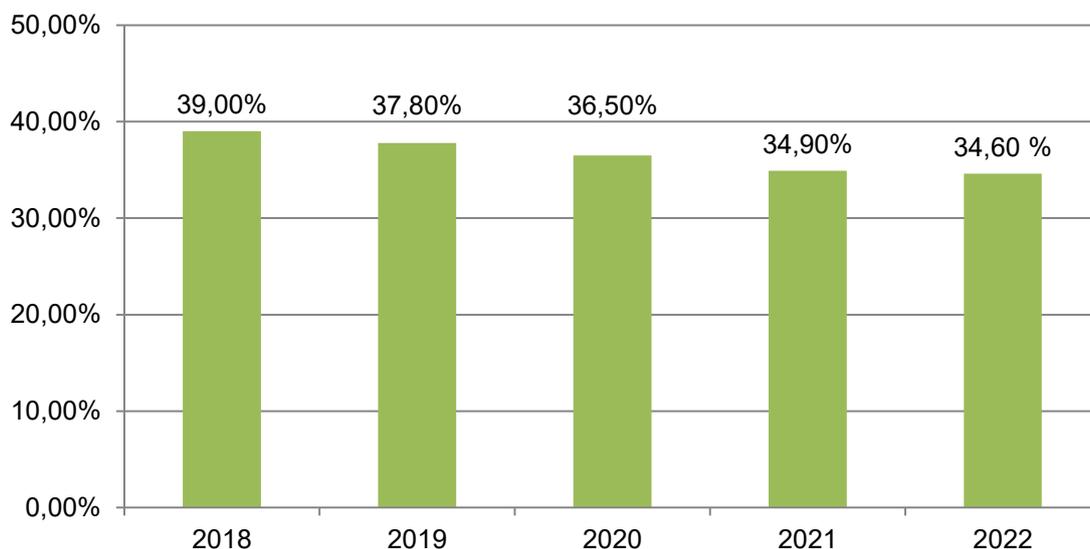
Nachdem sich 2017 eine erhöhte Überschussquote von 5,8 % ergab, die bis zum Jahr 2020, bedingt durch Schwankungen der Jahresergebnisse, exponentiell gesunken ist, zeigte sich im Jahr 2021 erstmals wieder eine Überschussquote, welche vom Jahresergebnis i. H. v. 34,1 Mio. EUR beeinflusst wurde. Die Überschussquote war insoweit positiv zu bewerten, als hierdurch ein Eigenkapitalverzehr verhindert werden konnte. In 2022 musste jedoch erneut das Eigenkapital in Anspruch genommen werden. Die Fehlbetragsquote betrug mit 0,7 % so viel wie bereits 2019.

Ziel ist es, grundsätzlich den Haushaltsausgleich zu erreichen, so dass eine Fehlbetragsquote von 0 % oder - wie im Lagebericht ausgeführt - sogar eine Überschussquote erzielt wird.

⁵ Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: Neues Kommunales Finanzmanagement - Handbuch zum NKF-Kennzahlenset NRW, S. 26.

Kennzahlen zur Vermögenslage		31.12.22	31.12.21	31.12.20
Infrastrukturquote	(Infrastrukturvermögen / Bilanzsumme) x 100	34,6%	34,9 %	36,5 %
Abschreibungsintensität	(Bilanzielle Abschreibungen auf AV / ord. Aufwendungen) x 100	5,7%	6,1 %	5,4 %
Drittfinanzierungsquote	(Erträge aus der Auflösung SoPo / bilanzielle Abschreibungen auf AV) x 100	39,5%	38,9 %	53,9 %
Investitionsquote	(Bruttoinvestitionen / (Abgänge des AV + Abschreibungen auf AV)) x 100	153,1%	180,2 %	166,8 %

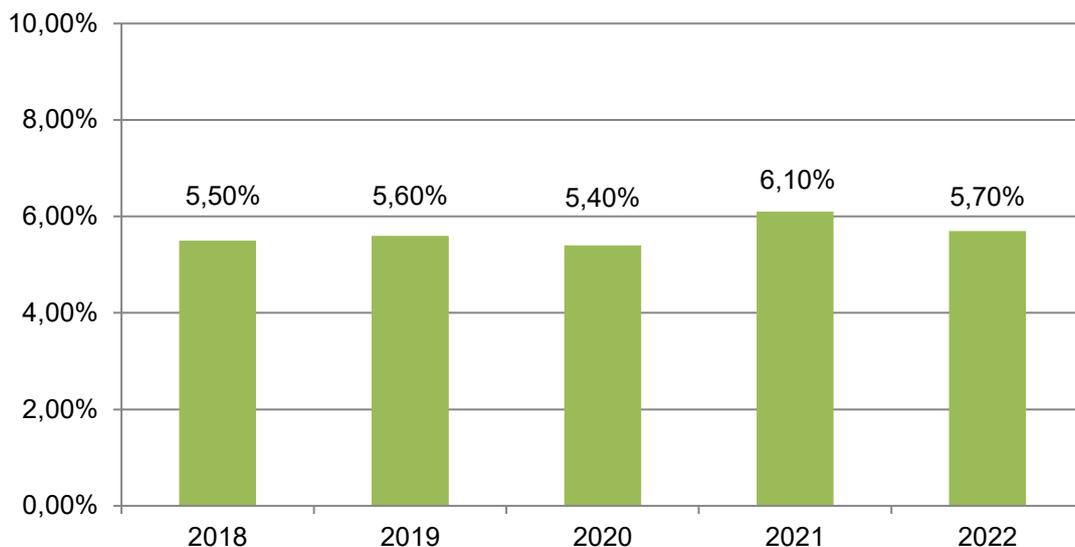
Infrastrukturquote



Die Infrastrukturquote setzt das Infrastrukturvermögen ins Verhältnis zur Bilanzsumme und zeigt auf, wie hoch der Anteil des Gesamtvermögens ist, der in der Infrastruktur gebunden ist.

Die Infrastrukturquote sinkt im Zeitreihenvergleich kontinuierlich. Auf Grund der relativ hohen Quote muss weiterhin jährlich mit hohen Abschreibungen und Unterhaltungsaufwendungen gerechnet werden.

Abschreibungsintensität

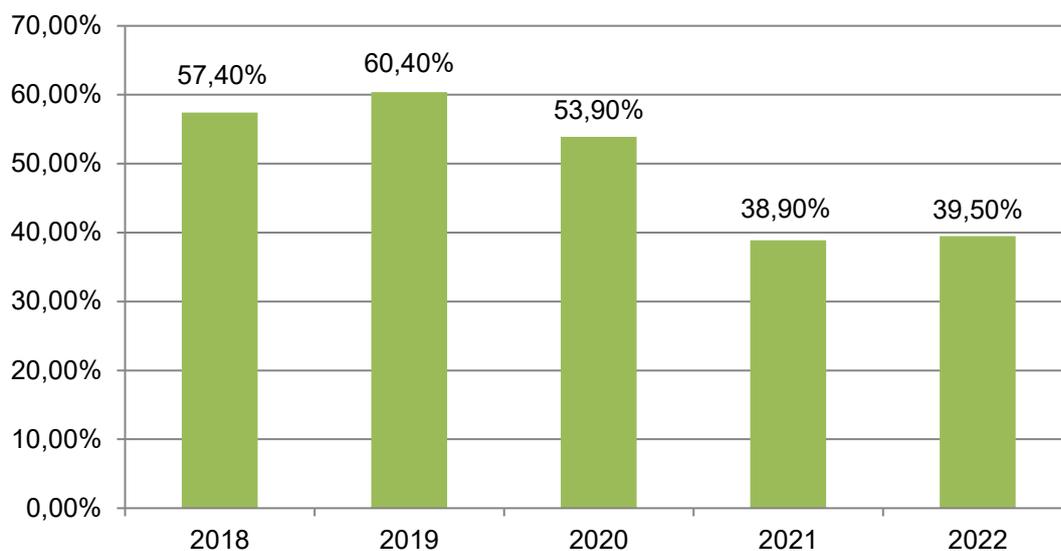


Die Abschreibungsintensität sagt aus, wie hoch der Anteil der bilanziellen Abschreibungen an den ordentlichen Aufwendungen ist und somit in welchem Umfang der Haushalt durch den Werteverlust des Anlagevermögens belastet wird.⁶

Die Abschreibungsintensität weist im Zeitreihenvergleich lediglich geringfügige Schwankungen auf. Im Jahr 2022 ist sie um 0,4 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr gefallen. Die haushaltsmäßige Belastung ist durch Abschreibungen daher leicht gesunken. Nach der aktuellen Berechnungsformel der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) wird auf die bilanziellen Abschreibungen gemäß dem Anlagenspiegel zurückgegriffen. Damit wurde für die Berechnung der Abschreibungsintensität der Betrag der bilanziellen Abschreibung des Anlagevermögens in Höhe von 88.419.334,46 EUR zugrunde gelegt.

⁶ Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: Neues Kommunales Finanzmanagement - Handbuch zum NKF-Kennzahlenset NRW, S. 34.

Drittfinanzierungsquote

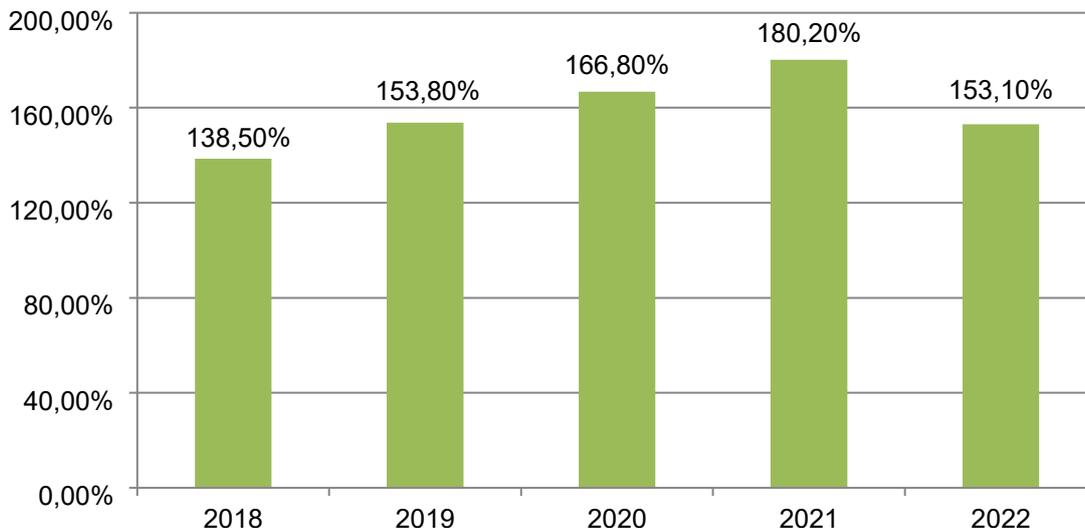


Die Drittfinanzierungsquote zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie zeigt an, inwieweit der Abschreibungsaufwand durch Erträge aus der Sonderpostenauflösung entlastet wird. Entsprechend den Ausführungen im Lagebericht ist jedoch anzumerken, dass in die Berechnung der Erträge aus Sonderpostenauflösung alle Sonderposten einbezogen werden, auch wenn kein direkter Bezug zu den korrespondierenden Abschreibungen (z. B. Sonderposten für rechtlich unselbstständige Stiftungen oder den Gebührenaussgleich) gegeben ist.

Die Kennzahl ist seit 2019 erstmalig wieder leicht gestiegen und beträgt nun 39,50 %. Sowohl die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten als auch die bilanziellen Abschreibungen des Anlagevermögens sind auf 34.942.501,27 EUR bzw. 88.419.334,46 EUR gesunken. Grundsätzlich wirkt sich eine niedrigere Drittfinanzierungsquote negativ auf die Ergebnisrechnung aus, da sich die Kompensation des Abschreibungsaufwands durch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten verringert. Gleichzeitig weist die Höhe der Quote aber auch auf den Grad der Abhängigkeit von Dritten hin.⁷

⁷ Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: Neues Kommunales Finanzmanagement - Handbuch zum NKF-Kennzahlenset NRW, S. 40.

Investitionsquote



Die Investitionsquote gibt an, „in welchem Umfang die Kommune neu investiert, um dem Substanzverlust durch Vermögensabgänge und Abschreibungen entgegen zu wirken.“⁸

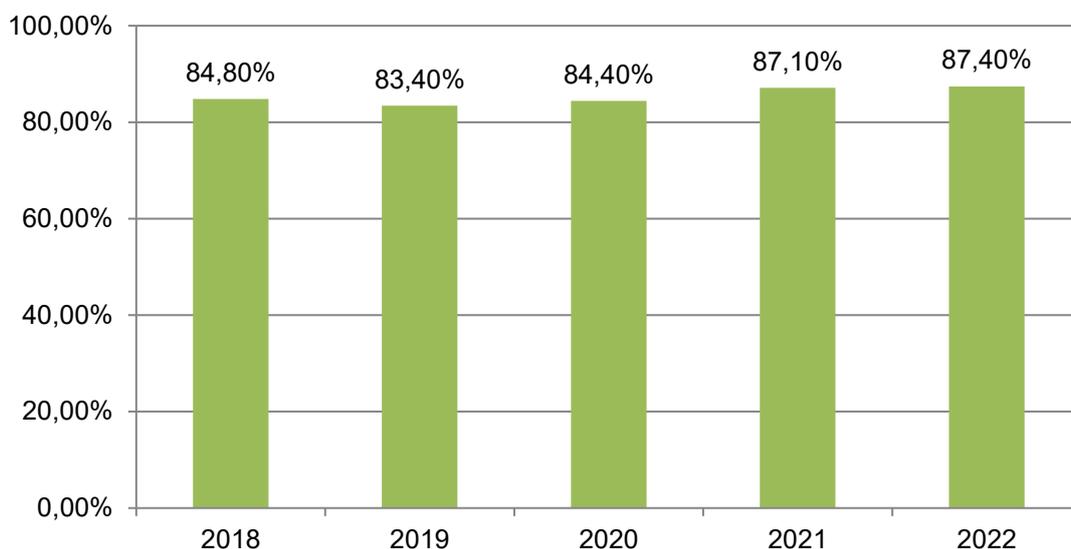
Ein Wert unter 100 % führt grundsätzlich dauerhaft zum Substanzverlust des Anlagevermögens, da die Neuinvestitionen geringer sind als die Abgänge und Abschreibungen. Für das Jahr 2022 ergibt sich eine Abnahme von 27,1 Prozentpunkten auf 153,10 %. Grundsätzlich befindet sich die Investitionsquote in einem Bereich der positiv zu bewerten ist, da die Neuinvestitionen und Zuschreibungen insgesamt höher sind als die Abgänge und Abschreibungen. Die Abnahme der Quote resultiert jedoch vor allem durch geringere Bruttoinvestitionen von 161.814.396,62 EUR (2021: 182.898.138,08 EUR).

Exemplarisch für das Ergebnis der Investitionsquote ist das Infrastrukturvermögen. Aus dem Anlagenspiegel ergeben sich für das Jahr 2022 Zugänge i. H. v. 9,2 Mio. EUR. Die Abgänge beliefen sich auf -6,5 Mio. EUR. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es zu hohen Zugängen bei den Ausleihungen durch die Konzernfinanzierung an die SWB gekommen ist.

⁸ Ebenda, S. 42.

Kennzahlen zur Finanzlage		31.12.22	31.12.21	31.12.20
Anlagendeckungsgrad 2	$(EK + \text{SoPo Zuwendungen/Beiträge} + \text{langfr. FK}) \times 100 / \text{Anlagevermögen}$	87,4%	87,1 %	84,4 %
Dynamischer Verschuldungsgrad	Effektivverschuldung / Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	790,2 %	79,4 %	30,1 %
Liquidität 2. Grades	$(\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfr. Forderungen}) \times 100 / \text{kurzfristige Verbindlichkeiten}$	35,5 %	26,2 %	18,2 %
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	$(\text{kurzfristige Verbindlichkeiten} \times 100) / \text{Bilanzsumme}$	10,4 %	11,0 %	12,3 %
Zinslastquote	$(\text{Finanzaufwendungen} \times 100) / \text{ordentliche Aufwendungen}$	1,6 %	1,6 %	1,7 %

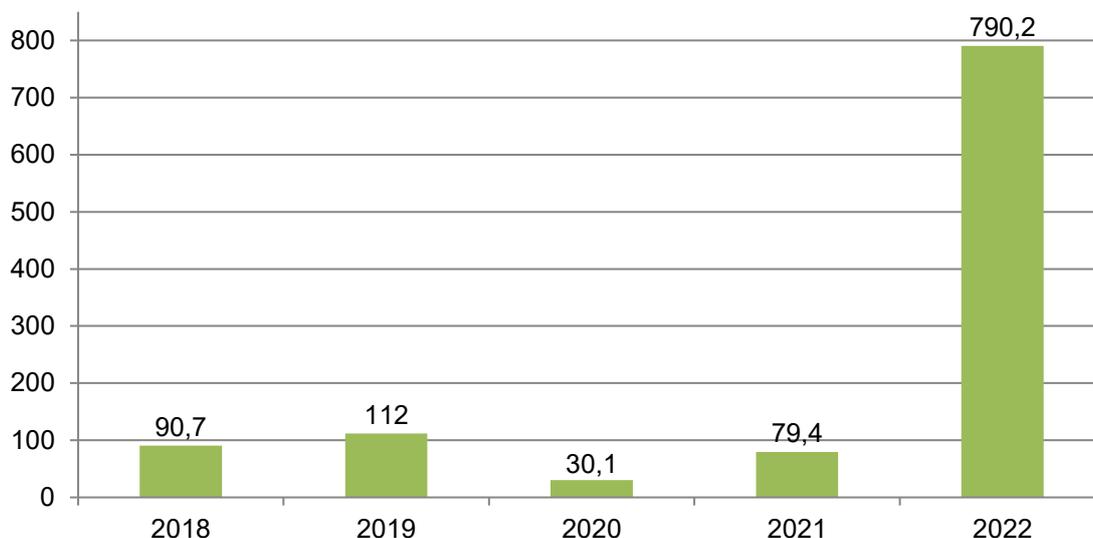
Anlagendeckungsgrad 2



Der Anlagendeckungsgrad 2 gibt Auskunft darüber, inwieweit das Anlagevermögen durch langfristiges Kapital gedeckt ist.

Der Anlagendeckungsgrad weist im Zeitreihenvergleich nur geringe Schwankungen auf. Ein Wert unterhalb von 100 % bedeutet jedoch, dass das Anlagevermögen nicht vollständig durch langfristiges Kapital gedeckt, sondern in Teilen kurzfristig finanziert ist. Im Jahr 2022 ist ein leichter Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um 0,3 Prozentpunkten zu vermerken.

Dynamischer Verschuldungsgrad



Der dynamische Verschuldungsgrad gibt an, „in wie vielen Jahren es unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen (Entschuldungsdauer).“⁹ Die Effektivverschuldung berechnet sich dabei aus dem Fremdkapital (Sonderposten für den Gebührenaussgleich, Rückstellungen und Verbindlichkeiten) abzüglich der liquiden Mittel sowie der kurzfristigen Forderungen.

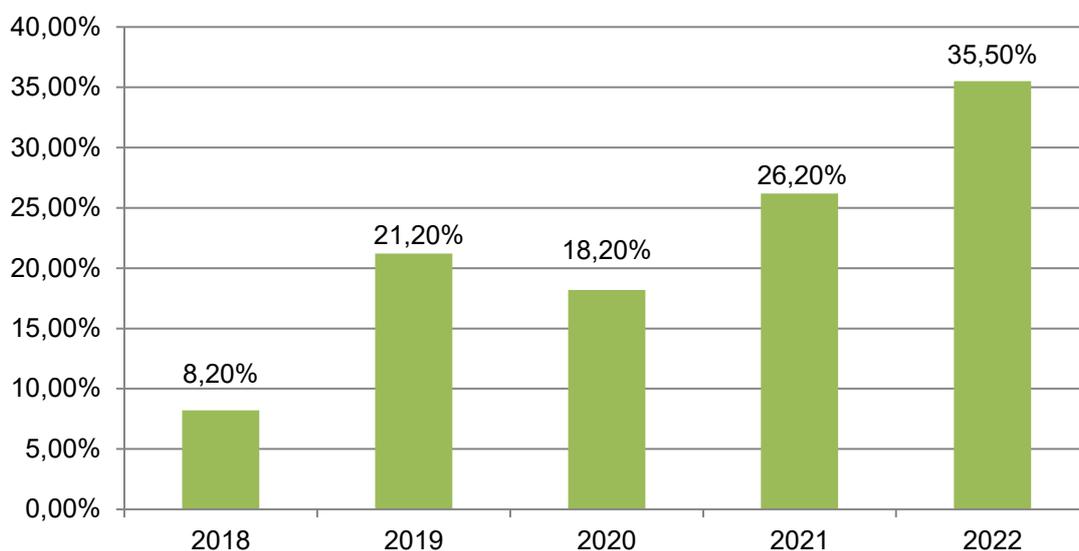
Entsprechend den Ausführungen im Lagebericht ist die Interpretation des dynamischen Verschuldungsgrades für positive und negative Werte unterschiedlich. Für negative Werte gilt, dass der Wert umso schlechter ist, je näher er an der „Nulllinie“ ist. In diesem Fall gibt er an, wie lange es dauert, bis die Kommune bei gleichbleibendem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit die bestehenden Schulden verdoppelt hat.

Seit dem Jahr 2015 ist der dynamische Verschuldungsgrad positiv. Für positive Werte gilt, dass dieser umso besser ist, je näher er an der „Nulllinie“ ist; er

⁹ Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: Neues Kommunales Finanzmanagement - Handbuch zum NKF-Kennzahlenset NRW, S. 49.

sagt aus, in wie vielen Jahren die Kommune bei gleichbleibendem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit die bestehenden Schulden abgebaut hat. Die Kennzahl hat sich mit einer Vervielfachung um den Faktor zehn durch den Rückgang des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (10,4 % des Vorjahreswertes) deutlich verschlechtert. Im Lagebericht wird daher zu Recht ausgeführt, dass es jedoch das Ziel sein müsse, *„den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit weiter zu steigern, um einen Abbau der Verschuldung zu erreichen.“*¹⁰

Liquidität 2. Grades



Die Liquidität 2. Grades gibt jeweils zum Bilanzstichtag an, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.

In den letzten Jahren unterlag die Liquidität 2. Grades alternierenden Schwankungen. Im Jahr 2022 stieg die Kennzahl auf den höchsten Stand der letzten fünf Jahre und übertraf damit noch den Wert aus 2021. Die liquiden Mittel sind zusammen mit den kurzfristigen Forderungen im Jahr 2022 im Vergleich zum

¹⁰ Lagebericht 2022, S. 198.

Vorjahr um rd. 47,9 Mio. EUR gestiegen; die kurzfristigen Verbindlichkeiten hingegen sind um rd. 13,8 Mio. EUR erhöht und belaufen sich zum 31.12.2022 auf 554.289.932,56 EUR.

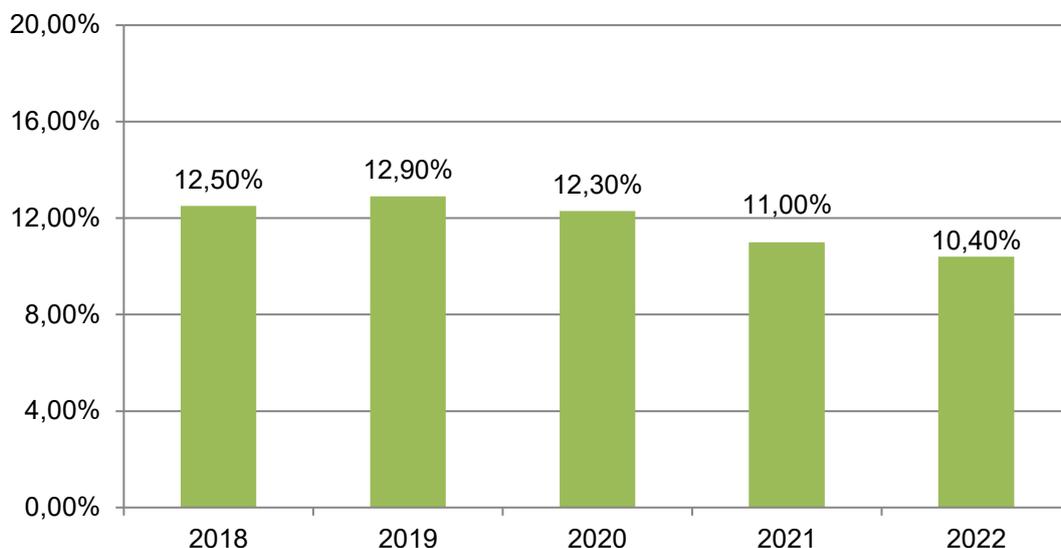
Die Liquidität 2. Grades liegt seit ihrer Erhebung weit unter 100 %, was bedeutet, dass der wesentliche Anteil an kurzfristigen Verbindlichkeiten nicht durch kurzfristig zur Verfügung stehendes Vermögen gedeckt werden kann.

Um in keinen Liquiditätsengpass zu gelangen, ist die Stadt daher gezwungen, vermehrt Liquiditätskredite aufzunehmen.

Die hohen Kassenkreditaufnahmen (zum 31.12.2022 rd. 667,8 Mio. EUR) sind ein Indikator für die schwierige Haushaltssituation der Stadt. So muss die Stadt bereits seit etlichen Jahren auf Kassenkreditaufnahmen zurückgreifen. Diese Kredite sind jedoch eigentlich nur für Ausnahmesituationen zur Beseitigung kurzfristiger Liquiditätsengpässe gedacht.

Die regelmäßige Verwendung von Liquiditätskrediten für den laufenden konsumtiven Haushalt stellt damit ein strukturelles Haushaltsproblem dar. Die Aussicht auf eine sich verschlechternde Zinsentwicklung birgt daneben ein immenses Risikopotenzial für städtische Jahresabschlüsse.

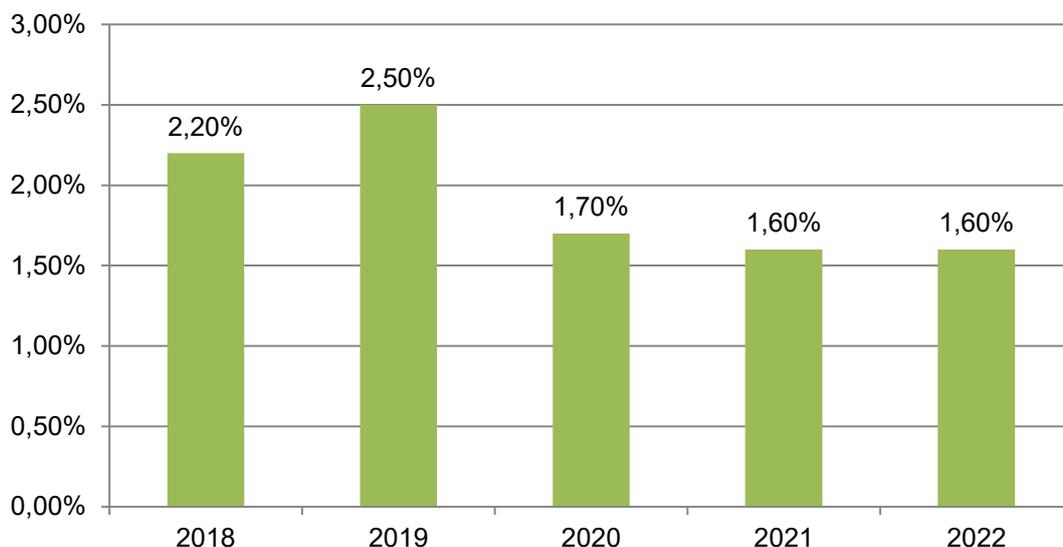
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote



Die kurzfristige Verbindlichkeitsquote spiegelt den Anteil der kurzfristigen Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme wider. Als kurzfristige Verbindlichkeiten gelten die Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr, so dass beurteilt werden kann, wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird.

Die seit Erhebung der Kennzahl grundsätzlich eher sinkende Tendenz ist darauf zurückzuführen, dass ab 2014 verstärkt Liquiditätskredite mit einem mittel- und längerfristigen Anlagehorizont aufgenommen wurden. Dies führt dazu, dass sich die kurzfristigen Verbindlichkeiten reduziert haben. In den vergangenen Jahren weist die kurzfristige Verbindlichkeitsquote lediglich geringfügige Schwankungen auf.

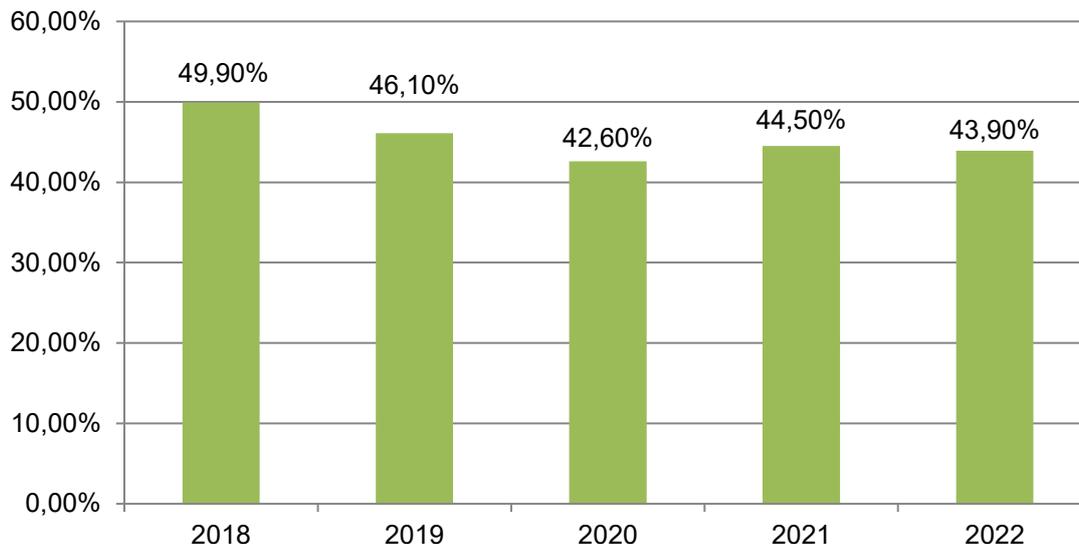
Zinslastquote



Mit der Zinslastquote wird der Anteil der Finanzaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen dargestellt. Die Zinslastquote weist seit Jahren, insbesondere auf Grund des geringen Zinsniveaus, grundsätzlich eine sinkende Tendenz auf. Sie ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Kennzahlen zur Ertragslage		31.12.22	31.12.21	31.12.20
Nettosteuerquote	$(\text{Steuererträge} - \text{GewSt.Umlage} - \text{Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit}) / (\text{ord. Erträge} - \text{GewSt.Umlage} - \text{Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit}) \times 100$	43,9 %	44,5 %	42,6 %
Zuwendungsquote	$(\text{Erträge aus Zuwendungen} / \text{ordentliche Erträge}) \times 100$	22,7 %	23,5 %	25,1 %
Personalintensität	$(\text{Personalaufwendungen} / \text{Ord. Aufwendungen}) \times 100$	23,8 %	23,6 %	23,1 %
Sach- und Dienstleistungsintensität	$(\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} / \text{ord. Aufwendungen}) \times 100$	14,3 %	15,1 %	14,7 %
Transferaufwandsquote	$(\text{Transferaufwendungen} / \text{ord. Aufwendungen}) \times 100$	42,6 %	41,8 %	40,4 %

Nettosteuerquote



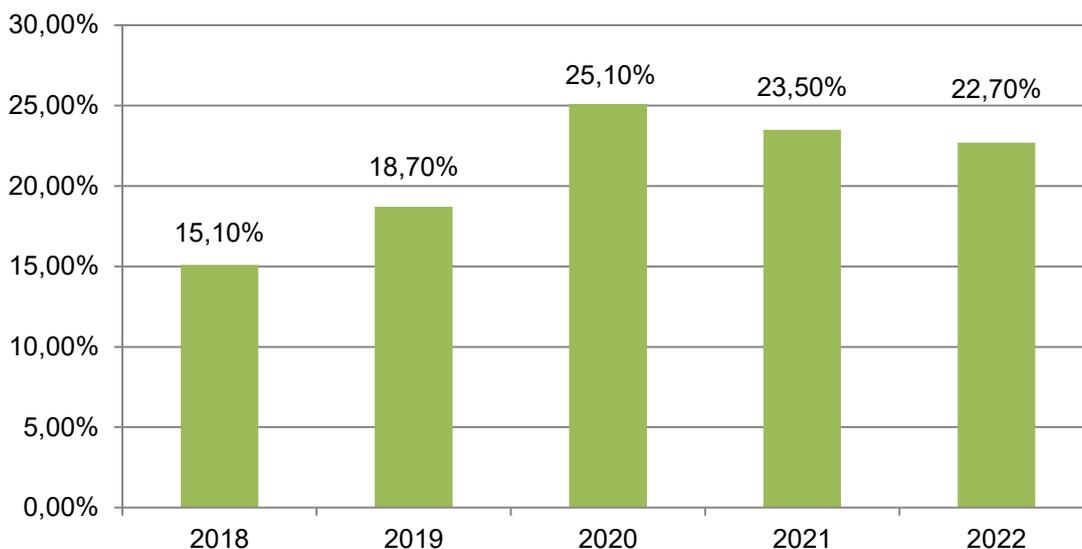
Die Nettosteuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde durch Steuern „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von Finanzleistungen Dritter ist. Hierzu sind die von der Gemeinde zu leistende Gewerbesteuerumlage sowie die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit von den Steuererträgen in Abzug zu bringen.

Die Nettosteuerquote wies seit dem Jahr 2013 (Anmerkung: hier erst ab 2018 abgebildet) bis 2018 grundsätzlich eine steigende Tendenz auf, so dass der Anteil der Selbstfinanzierung über Steuern steigt. Grund hierfür ist, dass in den vergangenen Jahren die Steuererträge im Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen in der Regel proportional stärker gestiegen sind.

In den Jahren 2019 und 2020 ist die Nettosteuerquote deutlich gesunken. Hierbei handelt es sich um eine Folge der Corona-Pandemie, durch die die Steuereinnahmen deutlich verringert wurden. Im Jahr 2021 ist die Nettosteuerquote zwar wieder angestiegen, jedoch muss im Jahr 2022 eine Abnahme verzeichnet werden. Somit konnte das Niveau vor der Corona-Pandemie noch nicht erreicht werden.

Eine steigende Nettosteuerquote führt letztlich dazu, dass die Abhängigkeit von staatlichen Zuwendungen zur Finanzierung der allgemeinen kommunalen Aufgaben sinkt. Nach den Ausführungen im Lagebericht muss es das Ziel in den nächsten Jahren sein, die Steuerkraft wieder zu stabilisieren und eine dauerhafte Nettosteuerquote von rd. 50 % zu erreichen.

Zuwendungsquote

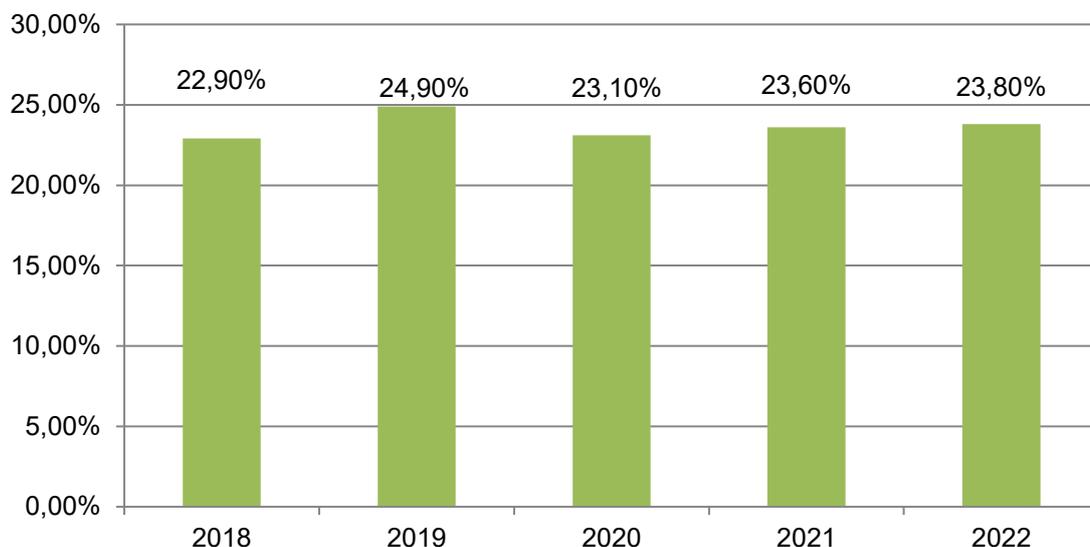


Die Zuwendungsquote zeigt, wie hoch der Anteil der Zuwendungen an den ordentlichen Erträgen ist und gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.¹¹

Die Zuwendungsquote ist im Jahr 2021 erstmalig seit 2018 um 1,6 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Die hohe Steigerung im Jahr 2020 ist insbesondere auf die Corona-Pandemie zurückzuführen, da die Bundesstadt Bonn auf Grund der geringeren Steuereinnahmen deutlich höhere Ausgleichsleistungen von Bund und Land erhalten hat. Diese reduzierten sich jedoch im Jahr 2021 wieder. Das Niveau bleibt allerdings weiterhin hoch, da die Zuwendungsquote im Jahr 2022 wieder um 0,3 Prozentpunkte auf nunmehr 23,80 % anstieg.

¹¹ Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: Neues Kommunales Finanzmanagement - Handbuch zum NKF-Kennzahlenset NRW, S. 70.

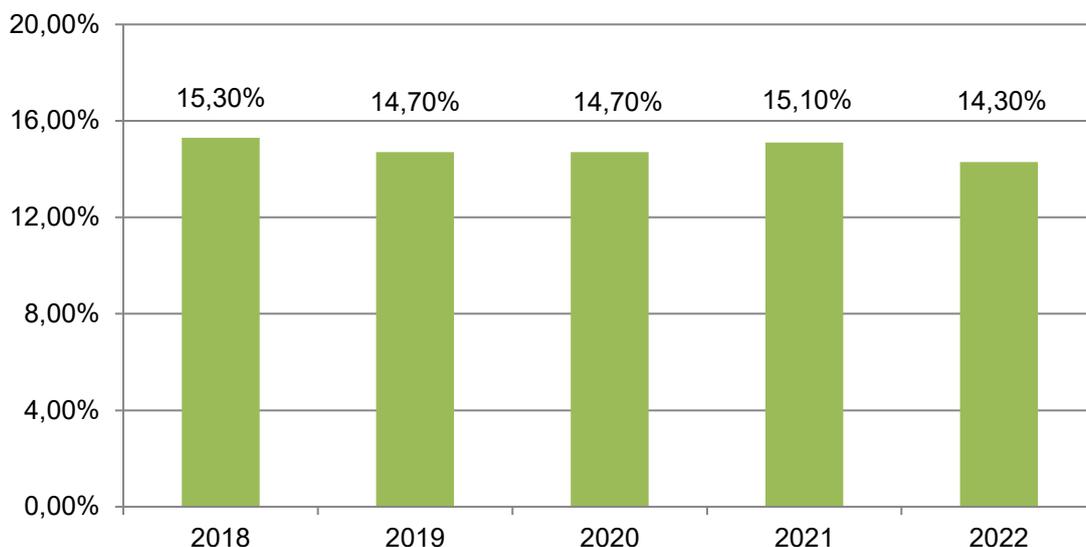
Personalintensität



Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen haben. Neben den direkten Personalkosten beinhalten die Personalaufwendungen auch die personalbedingten Rückstellungen. Die Kennzahl weist im Zeitreihenvergleich nur geringfügige Schwankungen auf.

Im Jahr 2022 sind die Personalaufwendungen im Vergleich zu den ordentlichen Aufwendungen um 0,2 Prozentpunkte auf 23,8 % gestiegen. Neben den Transferaufwendungen bilden die Personalaufwendungen den wesentlichen Anteil der ordentlichen Aufwendungen.

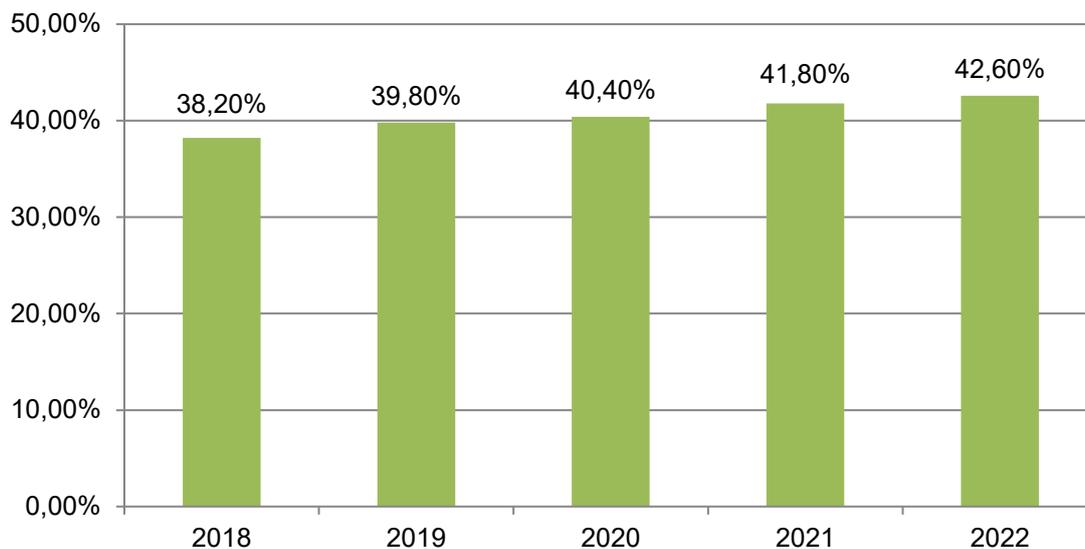
Sach- und Dienstleistungsintensität



Die Sach- und Dienstleistungsintensität zeigt an, wie hoch der Anteil der Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen ist und gibt einen Hinweis darauf, „in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.“¹² Im Jahr 2022 beträgt die Sach- und Dienstleistungsintensität 14,3 % und sinkt somit um 0,8 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr. Das Niveau bleibt folglich weiterhin relativ stabil.

¹² Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: Neues Kommunales Finanzmanagement - Handbuch zum NKF-Kennzahlenset NRW, S. 77.

Transferaufwandsquote



Die Transferaufwandsquote stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her. Zu den Transferaufwendungen gehören z. B. Aufwendungen für Soziales und die Jugendhilfe zugunsten privater Haushalte oder Subventionen an Unternehmen, denen keine konkrete Gegenleistung gegenübersteht. Sie bilden zusammen mit den Personalaufwendungen den wesentlichen Anteil an den ordentlichen Aufwendungen. Im Jahre 2022 ist die Transferaufwandsquote erneut angestiegen und beträgt nunmehr 42,6 %. Die hohe Kennzahl ist negativ zu bewerten und verdeutlicht die große Belastung des städtischen Haushaltes durch Transferaufwendungen. Diese können von der Stadt jedoch lediglich zum Teil beeinflusst werden.

Die Stadt Bonn hat die einschlägigen Kennzahlen entsprechend dem NKF-Kennzahlenset ermittelt. Sie sind Bestandteil des dem Jahresabschluss beigefügten Lageberichts.

Im Rahmen der Prüfung haben wir neben der formellen Richtigkeit der Kennzahlen insbesondere die jeweiligen Gründe für die Abweichungen und Schwankungen hinterfragt. Im Ergebnis konnten alle Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr sachlich erklärt werden und waren somit nachvollziehbar. Die Nachwirkungen der weltweiten Corona-Pandemie und der Ukraine-Krieg haben sich auch im Jahr 2022 auf den Haushalt der Bundesstadt Bonn ausgewirkt. Die Konjunktur entwickelte sich im Jahr 2022 wieder positiv, nach dem Einbruch im Jahr 2020. Ebenso haben auch die Steuereinnahmen in Vergleich zum Vorjahr wieder leicht zugenommen. Jedoch konnte sich die Lage noch nicht vollständig regenerieren, so dass der Stand vor der Corona-Pandemie noch nicht erreicht wurde. Dennoch ist ein positiveres Jahresergebnis als ursprünglich geplant zu verzeichnen. Grund hierfür sind die außerordentlichen Erträge im Rahmen der Bilanzierungshilfe für coronabedingte Haushaltsbelastungen gemäß § 5 Abs. 5 NKF-CUIG.

Im Zeitreihenvergleich können die NKF-Kennzahlen wichtige Erkenntnisse insbesondere über haushaltswirtschaftliche Gegebenheiten liefern. Die Kennzahlenanalyse ermöglicht es, zeitnah differenzierte Aussagen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu treffen und kann helfen, etwaigen Fehlentwicklungen im Rahmen der strategischen Haushaltssteuerung entgegenzuwirken. Bei der Analyse dürfen die NKF-Kennzahlen daher nicht isoliert betrachtet, sondern müssen als System gesehen werden, in dem die einzelnen Kennzahlen voneinander abhängig sind bzw. sich ergänzen. Gleichzeitig ist bei der Bewertung der Kennzahlen zu berücksichtigen, dass deren Aussagekraft i. d. R. durch eine Vielzahl von Einflussfaktoren bestimmt wird, die von der Verwaltung allerdings auch häufig wenig oder nur begrenzt beeinflussbar sind.

E Bestätigungsvermerk

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bundesstadt Bonn - bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022, der Bilanz zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bundesstadt Bonn für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Im Jahr 2022 sind außergewöhnliche Belastungen durch die COVID-19-Pandemie und den Krieg gegen die Ukraine entstanden. Diese Belastungen werden im Jahresabschluss 2022 neutralisiert. Hierzu sieht das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz - NKF-CUIG vor, dass die Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingebucht und in der Bilanz als Bilanzierungshilfe gesondert aktiviert wird. Insoweit wird die Vermögens- und Ertragslage verbessert dargestellt. Durch die Auflösung der Bilanzierungshilfe in den Folgejahren werden die Belastungen in die Folgeperioden verschoben.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften nach § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022.

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom IDR und vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung der Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen kommunalrechtlichen Vorschriften Nordrhein-Westfalens und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften nach § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung der Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom IDR und der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße

betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Bonn, den 29.01.2024

gez. Dr. Daniel Pütz

Dr. Daniel Pütz

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes